

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 29. April** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
22.4.2022	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 – HG 2022) 630-2-24-F, 2032-1-1-F, 670-1-F, 792-1-L	102
22.4.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes 215-5-1-I, 2126-8-G	132
22.4.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankgesetzes 2187-3-I, 2187-1-I	147
22.4.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 34-1-I	148
22.4.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022) 605-1-F, 605-10-F	150
5.4.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung 2120-10-G	154
2.4.2022	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WK	156
4.4.2022	Verordnung zur Änderung der der Bayerischen Schulordnung und diverser beruflicher Schulordnungen 2230-1-1-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-6-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-6-1-5-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-4-K, 2236-10-2-K	158
7.4.2022	Verordnung zur Änderung der ALB-Abrufverordnung 219-8-F	171
8.4.2022	Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen 200-25-1-B	173
8.4.2022	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	174

630-2-24-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 – HG 2022)

vom 22. April 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 71 188 667 600 € festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 0 € aufzunehmen.

(2) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die bei den Kapiteln 13 06 und 13 60 im betreffenden Haushaltsjahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind, sowie um die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren nach Art. 8 Abs. 3 des jeweiligen Haushaltsgesetzes oder der ihr vorangegangenen Vorschrift übertragenen und nicht beanspruchten Ermächtigungen für Anschlussfinanzierungen. ²Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Konditionen notwendig werden. ³Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächs-

ten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 % des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 % des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach den Abs. 1 und 2 keinen Gebrauch macht.

Art. 2a

Kreditermächtigung – Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie)

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Kapitel 13 18 (Corona-Investitionsprogramm), Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) und die Hightech Agenda Plus sowie den in Kapitel 13 19 auszugleichenden Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2022 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 5 806 256 000 € aufzunehmen. ²Die Kreditermächtigung kann übertragen werden, soweit diese Kreditmittel nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2022 aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2022 Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen, soweit die Kreditermächtigung im vorausgegangenen Haushaltsjahr für Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2021 nicht in Anspruch genommen wurde und zur Deckung noch benötigt wird.

(3) Ab dem Jahr 2026 ist jährlich ein Zwanzigstel der auf Grundlage der Kreditermächtigung in Abs. 1 im Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenomme-

nen und bis Ende des Haushaltsjahres 2025 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen.

(4) Art. 2 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigeordneten Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Abs. 1 und Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit im Zuge der Aufstellung des Bundeshaushalts absehbar ist, dass gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

(nicht besetzt)

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter, Beamte und Richter auf Zeit, Beamte und Richter auf Probe (Titel 422 01 bis 422 08 und 422 11 bis 422 15), für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), für abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) sowie für Arbeitnehmer (Titel 428 01 bis 428 08) gebunden. ²Bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind neben den folgenden Absätzen die Nrn. 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2022 (Anlage 2 – DBestHG 2022) verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltsplan neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre richtet sich nach Art. 36 BayHO. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer dürfen frühestens nach Ablauf von drei Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden (Wiederbesetzungssperre); dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Stellen, die bei den Titeln 428 21 und 428 22 veranschlagt sind. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ⁵Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können im Haushaltsjahr 2022 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.

(3) Bei der Stellenbesetzung ist Folgendes zu beachten:

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen nach folgenden Maßgaben auch anderweitig besetzt werden:

a) ¹Freie und besetzbare Planstellen und andere Stellen können wie folgt besetzt werden:

aa) Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.)

- durch planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.),
 - durch Beamte oder Richter auf Zeit, durch Beamte oder Richter auf Probe sowie durch abgeordnete Beamte oder Richter (Titel 422 3.),
 - durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25),
 - durch Arbeitnehmer (Titel 428 0., 428 2. und 428 3.) oder
 - durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.);
- bb) Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25)
- durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit gleichem oder niedrigerem Anwärtergrundbetrag (Art. 77 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG),
 - in Kapitel 03 18 durch Polizeioberwachmeister der Besoldungsgruppe A 5,
 - durch dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen, durch Auszubildende oder durch Praktikanten jeweils mit betragsmäßig gleichen oder niedrigeren Bezügen oder
 - durch Dienstanfänger;
- cc) Stellen für Arbeitnehmer (Titel 428 0.)
- durch Arbeitnehmer (Titel 428 0.),
 - durch Arbeitnehmer (Titel 428 2.),
 - durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.),
 - durch dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen oder
 - durch Auszubildende.

²Die in Satz 1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur mit Beschäftigten gleicher oder niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppen vorgenommen werden; bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte durch Beamte auf Wi-

derruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) sind für die zu besetzenden Planstellen die Eingangssämter maßgebend, in die die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintreten. ³Planstellen mit einer Amtszulage (Art. 34 Abs. 1 BayBesG), mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG) oder mit einer besonderen Zulage für Richter (Art. 56 BayBesG) sowie Planstellen mit einer Kombination der genannten Zulagen gelten als eigene Besoldungsgruppe. ⁴Gleiches gilt für Planstellen mit einer Stellenzulage (Art. 51 BayBesG), soweit der Ausweis der Stellenzulage im Haushaltsplan durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist. ⁵Planstellen derselben Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage oder mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen gelten bei der Stellenverrechnung als gleichwertig; dies gilt nicht, wenn Planstellen sowohl mit einer Amtszulage als auch mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen ausgebracht sind. ⁶Soweit gemäß Satz 1 Doppelbuchst. aa Planstellen der Titel 422 0. durch Arbeitnehmer (Titel 428 3.) besetzt werden, sind die Ausgaben bei Titel 428 07 nachzuweisen; die Ausgaben können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch bei Titel 428 08 nachgewiesen werden.

- b) Ein Beamter, der vom Landtag auf Grund der Verfassung oder auf Grund eines Landesgesetzes gewählt wurde, kann nach dem Ende seiner Amtszeit bis zur Einweisung in eine für ihn geeignete Planstelle auf einer Planstelle niedrigerer Wertigkeit, mindestens jedoch der Besoldungsgruppe A 13, verrechnet werden.

- c) ¹Auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und auf Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung (Titel 422 21 bis 422 25) dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bis zur Bekanntmachung des nächsten Haushaltsgesetzes Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit im jeweiligen Eingangssamt verrechnet werden. ²Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ist nicht erforderlich, wenn die Verrechnung zwölf Monate nicht überschreitet und die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden.

- d) ¹Von den Stellenplänen darf vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergrup-

- pierungen von Arbeitnehmern auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sind hierfür jedoch besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- e) ¹Von den Stellenplänen darf mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vorübergehend abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Arbeitnehmern auf Grund einer höchstrichterlichen Entscheidung durchzuführen sind. ²Vorrangig sind hierfür jedoch geeignete besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu vermerken.
- f) Im Haushaltsjahr 2022 dürfen Stellen für Auszubildende ausnahmsweise mit dual Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen besetzt werden.
2. Beamte, die eine Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (Art. 53 BayBesG) und deshalb eine Besoldung entsprechend einer höheren Besoldungsgruppe erhalten, sind, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, in eine Planstelle dieser Besoldungsgruppe einzuweisen.
3. ¹Beamte oder Arbeitnehmer, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift für ihre Person betragsmäßig dauerhaft Besoldung oder Entgelte einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe erhalten, sind in die nächste besetzbar werdende Stelle dieser oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe einzuweisen. ²Für den Ausgleich von Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen gilt Entsprechendes. ³Satz 1 gilt nicht für Zulagen gemäß Art. 57 BayBesG.
4. ¹Nr. 3 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmern höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden oder bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine Zulage zu zahlen ist. ²Dies gilt jedoch nicht bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L für die Zeit der Vertretung eines erkrankten Bediensteten, für die Zeit der Vertretung einer Bediensteten, die den Beschäftigungsverboten nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften unterliegt, oder für die Zeit der vollumfänglichen Urlaubsvertretung.
5. Wird einem Beamten, der ein Amt der Besoldungsordnung A (Art. 22 BayBesG) innehat, ein Amt der Besoldungsordnung R (Art. 46 BayBesG) verliehen und erhält dieser Beamte gemäß Art. 21 BayBesG weiterhin das höhere Grundgehalt des Amtes der Besoldungsordnung A, kann von der Anwendung der Nr. 3 abgesehen werden.
6. Wird einem Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganze oder teilweise freie Stellegehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.
7. ¹Wird ein Bediensteter unter Fortfall der Bezüge beurlaubt und auf einer Leerstelle geführt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganze oder teilweise freie Stellegehalt der betreffenden Stelle – für die gemäß Abs. 1 Stellenbindung bestehen muss – zur Verstärkung des Titels 428 1. verwendet werden. ²Die Verstärkung kann nur zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge verwendet werden. ³Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
8. ¹Wird eine Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung entsprechend der mutterschutzrechtlichen Vorschriften vorzeitig beendet, so ist die Beamtin während der Schutzfristen in eine zur Verrechnung ihrer Bezüge geeignete freie und besetzbare Planstelle ihrer Verwaltung einzuweisen. ²Bis zu einer Einweisung in eine geeignete freie und besetzbare Planstelle ist die Beamtin während der Schutzfristen auf einer freien und besetzbaren Planstelle einer um bis zu vier Besoldungsgruppen niedrigeren Besoldungsgruppe zu führen. ³Ist eine Einweisung im Sinne der Sätze 1 und 2 mangels freier und besetzbarer Planstellen oder auf Grund einer geplanten zwingend notwendigen Inanspruchnahme der Planstellen nicht möglich und wurde die Beamtin während der Elternzeit auf einer Leerstelle geführt, kann die Beamtin vorübergehend, höchstens für die Dauer der Schutzfristen, weiterhin auf der Leerstelle geführt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Arbeitnehmerinnen entsprechend.
9. Im Übrigen sind Abweichungen bei der Stellenbesetzung nur in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kostenneutral möglich.
- (4) ¹In den Kapiteln 15 05, 15 28 und 15 49 kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, in den Ka-

piteln 15 06 bis 15 27, 15 32 bis 15 48, 15 50 sowie 15 59 bis 15 64 können die Hochschulen und das Elitenetzwerk Bayern sowie die Bayerische Akademie der Wissenschaften innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Amtsbezeichnungen, Stellenwertigkeiten und Stellenzahlen der ausgebrachten Stellen für Forschung und Lehre kostenneutral neu festsetzen, soweit die Stellen frei sind oder frei werden und ein unabweisbarer Bedarf für die Neufestsetzung besteht. ²Veränderungen im Bereich der Stellen für die Hochschulverwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ³Im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule können Stellen nach Kapitel 15 28 oder 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ⁴Hierbei können die Amtsbezeichnungen, Stellenwertigkeiten und die Stellenzahlen kostenneutral geändert werden. ⁵Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Wertigkeiten der in Kapitel 15 06 Titelgruppe 86 ausgebrachten Stellen kostenneutral neu festzusetzen.

(5) ¹Sind im Vollzug von Art. 25 Abs. 1 und 6 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes Beamte oder Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von zwei Jahren als im Staatshaushalt bewilligt. ²Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare Stellen einzuweisen. ³Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, aus ausschließlich durch den Freistaat Bayern für bestimmte Zwecke und Programme bereit gestellten Mitteln im Einzelplan 15 Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, jedoch aus den Ausgaben zur Verbesserung der Studienbedingungen bei in Kapitel 15 06 Titelgruppe 96 veranschlagten Mitteln nur bis zu 65 %, dabei zur Schaffung von Planstellen höchstens bis zu 40 %, der veranschlagten Mittel. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, aus Zuwendungen Dritter – EU, Bund, Sonstige – einschließlich der Bund-/Länderprogramme zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen (Professorinnenprogramm), für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre und zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen sowie der

Mittel zur Einrichtung von Projekten in den beiden Förderlinien der Exzellenzstrategie, Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“. ³Die geschaffenen Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen, im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag, von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ⁴Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 aus Zuwendungen Dritter geschaffenen Stellen können abweichend von Satz 3 auch zulasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit. ⁵Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

(8) ¹Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Art. 60 BayBesG sowie Anwärteronderzuschläge gemäß Art. 78 BayBesG dürfen nur geleistet werden, soweit hierfür im Haushaltsplan Ausgabemittel veranschlagt sind. ²Im Haushaltsjahr 2022 sind für Zuschläge gemäß Art. 60 BayBesG Ausgabemittel für 340 Vergabemöglichkeiten veranschlagt; für die Justizvollzugsanstalten sind Ausgabemittel für Zuschläge gemäß Art. 78 BayBesG veranschlagt. ³Für die Zahlung von Zuschlägen zur Gewinnung von IT-Fachkräften gemäß Art. 60a BayBesG und die Zahlung von Zuschlägen zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß Art. 60b BayBesG sind Ausgabemittel zu veranschlagen. ⁴Außertarifliche Zulagen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften dürfen nur geleistet werden, soweit im Haushaltsplan geeignete Ausgabemittel oder Stellen zur Verfügung stehen. ⁵Notwendige Abweichungen bei der Stellenbesetzung bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(9) ¹Über Stellen und die entsprechenden Ausgabemittel, die der Stellenplan als „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2022“ bezeichnet, darf mit ihrem Freiwerden ab dem 1. August 2024 nicht mehr verfügt werden. ²Satz 1 gilt unabhängig vom Grund des Freiwerdens. ³Art. 47 Abs. 2 BayHO ist nicht anzuwenden. ⁴Soweit eine Ernennung gemäß § 8 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der ein vor dem 31. Juli 2024 zum Freistaat Bayern begründetes Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst unmittelbar vorausgegangen ist, auf Grund des in Satz 1 genannten Zeitpunkts nicht möglich ist, verschiebt sich dieser Zeitpunkt auf den ersten Kalendertag, der nach dem Zeitpunkt des Wirksam-

werdens der Ernennung liegt. ⁵Schließt sich unmittelbar nach dem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder an oder ist vor der Ernennung ein Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vorgeschrieben, gilt Satz 4 entsprechend. ⁶Satz 4 gilt nicht für Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ⁷Soweit die mit einem kw-Vermerk gemäß Satz 1 versehenen Stellen mit befristet beschäftigten Arbeitnehmern besetzt wurden, verschiebt sich der in Satz 1 genannte Zeitpunkt auf das Ende des jeweiligen befristeten Arbeitsvertrags, höchstens jedoch um zwölf Monate. ⁸Die Art. 6c und 6f bleiben unberührt.

(10) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kostenneutral bis zu 20 Stellen innerhalb des Einzelplans 08 in das Kapitel 08 20 zur Errichtung eines Kompetenzzentrums für Ernährung umzusetzen, das verwaltungsmäßig in die Landesanstalt für Landwirtschaft eingebunden ist.

(11) Art. 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBesG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des Betrags „12 200 000 €“ der Betrag „8 800 000 €“ und an die Stelle des Prozentsatzes „0,2“ der Prozentsatz „0,14“ tritt.

(12) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel aus den Einzelplänen 02 bis 16 in die für die Einführung und für den Betrieb der elektronischen Akte zuständigen Behörden umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist. ³Die Stellen können mit einem Vermerk versehen werden, der eine Rückumsetzung oder kostenneutrale Rückumwandlung oder beides vorsieht. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Einführung und für den Betrieb eines zentralen Lizenzmanagements.

(13) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, zur Deckung des personellen Bedarfs in der Unterbringungsverwaltung der Regierungen, in den Verwaltungsgerichten und in den sonstigen für Asylbewerber oder für den Vollzug der Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung zuständigen staatlichen Behörden Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen, umzusetzen und bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Satz 1 gilt entsprechend für Stellen, die nicht der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1

unterliegen, aber für die im Haushaltsplan der Abschluss unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse zugelassen ist. ³Die für die umgesetzten Stellen veranschlagten Haushaltsmittel sind zusammen mit den Stellen umzusetzen. ⁴Die Stellen können mit einem Vermerk versehen werden, der eine Rückumsetzung oder kostenneutrale Rückumwandlung oder beides vorsieht.

(14) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel im Rahmen von Behördenverlagerungen sowie im Rahmen der Einrichtung von Behördensatelliten in besonderen Einzelfällen umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist.

(15) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, die Stellen und die entsprechenden Personalmittel sowie die Amtsentschädigung und die Mittel, die für die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung und ihre Geschäftsstellen veranschlagt sind, umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln.

(16) ¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

1. insgesamt bis zu 50 Stellen des Einzelplans 08 nach Kapitel 08 03, Titelgruppen 65 - 66 umzusetzen und bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln und
2. insgesamt bis zu 50 Stellen der Bayerischen Staatsgüter (Kapitel 08 03, Titelgruppen 65 - 66) in das Kapitel 08 20 umzusetzen und bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln.

²Stellen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind neben den im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Bayerischen Staatsgüter auch die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Haushaltsmittel für Arbeitnehmer. ³Die für die umgesetzten Stellen veranschlagten Haushaltsmittel sind zusammen mit den Stellen umzusetzen.

(17) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen, die entsprechenden Personalmittel sowie Mittel für den Aufbau und den Betrieb des Arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen nach Kapitel 14 23 umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln.

(18) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel zur Deckung des personellen Bedarfs für Maßnahmen der Verwaltungsdigitalisierung umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist.

Art. 6a

Vergleichbare Stellen

(1) Folgende Stellen gelten bei der Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften als vergleichbar:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe	
A 16	E 15Ü	-
A 15	E 15	-
A 14	E 14	S 18
A 13	E 13, E 13Ü	-
A 12	E 12	S 17
A 11	E 11	S 16, S 15
A 10	E 10	S 14 - S 8b
A 9	E 9	S 8a, S 7
A 8	E 8	S 4
A 7	E 7, E 6	S 3
A 6	E 5, E 4	-
A 5	E 3	S 2
A 4	-	-
A 3	E 2Ü, E 2, E 1	-

(2) Abs. 1 hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

Art. 6b

(nicht besetzt)

Art. 6c

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) ¹Im Jahr 2022 sind 200 vorhandene freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten, wobei eine Übererfüllung der Quote des Vorjahres auf die Quo-

te des jeweiligen Haushaltsjahres angerechnet werden kann. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinne des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinne des Teils 3 SGB IX.

(2) ¹Können nach Abs. 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts zu verteilen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann die Amtsbezeichnungen, Wertigkeiten und Stellenzahlen der Stellen im Kap. 13 03 Tit. 422 05 kostenneutral ändern.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat setzt die Stellen im Kap. 13 03 Tit. 422 05 auf Antrag in andere Verwaltungen für die Neueinstellung schwerbehinderter Menschen um. ²Scheidet ein neu eingestellter schwerbehinderter Mensch innerhalb von zehn Jahren nach der Umsetzung aus dem Staatsdienst aus, fällt die umgesetzte Stelle wieder nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 zurück, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres wieder mit einem neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt wird.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit und bei Arbeitszeitmodellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§§ 27 und 29 Abs. 3 BeamtStG) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit oder durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen).

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus

der Differenz der Besoldung gemäß Art. 7 BayBesG und der Besoldung gemäß Art. 6 BayBesG ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Teilzeitmodells (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Blockmodells (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle kann auch bis zur Wertigkeit der Planstelle des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Stellensperre bei den gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gebundenen Stellen ausgeglichen werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf 40 % des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinne des Abs. 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von einem Achtzehntel einer Planstelle mindestens in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 lag; begann oder beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003, beträgt die Sperre ein Zwölftel.

(6) ¹Die Abs. 1 bis 4 gelten für die Altersteilzeit bei Richtern (Art. 10 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes – BayRiStAG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 66 BayRiStAG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinne des Abs. 3 Satz 5 entspricht in den Fällen des Teilzeitmodells (Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 BayRiStAG), in den Fällen des Blockmodells (Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 BayRiStAG) und in den Fällen des modifizierten Blockmodells (Art. 10 Abs. 3 BayRiStAG) dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung,

höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt. ⁴Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienst-Anteil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäßig zu sperren.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die zu einer zeitweisen völligen Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) führen, für die Dauer der Freistellungsphase eine Ersatzstelle auszubringen. ²Die Ersatzstelle wird in der Wertigkeit des Bediensteten ausgebracht, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt. ³Der Umfang der Ersatzstelle ist auf den Stellenbruchteil begrenzt, der dem während des Arbeitszeitmodells außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht. ⁴Die Ersatzstelle kann nur mit einem bis zur Beendigung der Freistellung zeitlich befristet beschäftigten Bediensteten besetzt werden. ⁵Auf einer für einen Beamten oder Richter ausgebrachten Ersatzstelle kann stattdessen ein Beamter oder Richter in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, beschäftigt werden, sofern nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme dieses Beamten auf anderweitig frei werdenden, besetzbaren Planstellen gesichert ist. ⁶Die Ersatzstelle kann auch bis zu ihrer ausgebrachten Wertigkeit besetzt werden, wenn der Beschäftigte, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, unmittelbar im Anschluss an die Freistellungsphase aus dem Staatsdienst ausscheidet und nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme des Beschäftigten, der auf der Ersatzstelle verrechnet wird, auf frei werdenden, besetzbaren Stellen gesichert ist; Gleiches gilt auch bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand. ⁷Zum Ausgleich für die Ersatzstelle ist die Stelle des Bediensteten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Bediensteten ohnehin belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, der dem außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht, zu sperren.

(8) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Abs. 1 bis 7 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, in besonderen Fällen

Ausnahmen zuzulassen.

(9) Wenn Beamte die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben und als Ausgleich Ersatzstellen ausgebracht werden oder wurden, gilt insoweit Art. 6d des Haushaltsgesetzes 2009/2010 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung entsprechend.

Art. 6e

(nicht besetzt)

Art. 6f

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind insgesamt 500 frei werdende Stellen für Arbeitnehmer zu sperren (6f-Sperre). ²In die 6f-Sperre können vergleichbare Planstellen einbezogen werden. ³In die 6f-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der staatlichen Schulen im Einzelplan 05, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser, der Theater und Bühnen, der Straßenmeistereien und Autobahnmeistereien sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6f-Sperre sollen die Stellen für Auszubildende nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6f-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	1
03	164
04	80
05	5
06	69
07	2
08	44
09	26
10	19
12	67
15	23
Summe	500

²Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, anhand der derzeitigen Stellenstruktur

die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6f-Sperre zu vollziehen. ³Die 6f-Sperre sowie die Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) Art. 6c bleibt unberührt.

Art. 6g

Besetzung von Stellen für Arbeitnehmer

(1) Abweichungen bei der Stellenbesetzung, die durch die Entgeltordnung (Anlage A TV-L in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) oder durch die Stellenplanüberleitung gemäß Art. 6 Abs. 10 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 bedingt sind, sind mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat möglich.

(2) ¹Wären Stellen auf Grund der Entgeltordnung (Anlage A TV-L in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) abzusenken gewesen oder sind Stellen auf Grund dieser neuen Entgeltordnung abzusenken, dürfen diese bei einer Neubesetzung nur in der entsprechenden niederwertigen Entgeltgruppe besetzt werden. ²Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat; sie sollen kostenneutral erfolgen. ³Die Stellen sollen im nächsten Haushaltsplan abgesenkt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit im Haushaltsplan für diese Arbeitnehmer Umwandlungsvermerke (Art. 21 Abs. 2 BayHO) ausgebracht wurden.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten nur für Stellen, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Stellenbindung unterliegen oder für verbindlich erklärt wurden. ²Art. 6 Abs. 1 und 3 bleibt unberührt.

Art. 6h

(nicht besetzt)

Art. 6i

(nicht besetzt)

Art. 6j

Stellenansparung – Lernzeitverlängerung am Gymnasium

¹In den Jahren 2019 bis 2025 sind die am Gymnasium im Kapitel 05 19 in der Aufwuchsphase des neuen neunjährigen Gymnasiums im jeweiligen Schuljahr nicht benötigten Stellen längstens bis zum 31. Juli 2025 gesperrt. ²Die zahlenmäßige Festlegung des Gesamtumfangs der zum 1. August des jeweiligen Jahres nicht benötigten Stellen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

Art. 6k

(nicht besetzt)

Art. 6l

Personalübergang auf eine Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesstraßen

¹Keht ein im Vollzug des Fernstraßen-Überleitungsgesetzes versetzter oder übergegangener Beschäftigter, dem ein Rückkehrrecht eingeräumt worden ist, in den Staatsdienst zurück, ist der Beschäftigte in eine zur Verrechnung seiner Bezüge geeignete freie besetzbare Stelle einzuweisen. ²Sofern eine solche besetzbare Stelle nicht zur Verfügung steht, ist bis zu deren Freiwerden Art. 50 Abs. 5 Satz 2 bis 6 BayHO entsprechend anzuwenden; soweit der Beschäftigte auf einer Leerstelle geführt werden kann, gilt die Leerstelle in der entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2022 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Satz 2 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Folgende Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter:

1. Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972,
2. Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1979/1980,
3. Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994,
4. Art. 8 Abs. 12 des Haushaltsgesetzes 2011/2012,
5. Art. 8 Abs. 6 und 12 des Haushaltsgesetzes 2015/2016,
6. Art. 8 Abs. 6 bis 8, 13, 16, 19 und 20 des Haushaltsgesetzes 2017/2018,
7. Art. 8 Abs. 5, 6, 9, 11, 13 bis 16 und 20 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 und
8. Art. 8 Abs. 6 bis 12 und 14 des Haushaltsgesetzes 2021.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, für Vorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Energiespar-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 10 000 000 € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten, einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand, innerhalb einer Vertragslaufzeit von höchstens zwölf Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. ²Dabei kann eine einwendungs- und einreddefreie Forfaitierung der Grundvergütung bis zu einem Anteil von höchstens 70 % zugelassen werden. ³Ist der Anteil der laufenden Zahlungsverpflichtungen, der auf die getätigten Investitionen des Contractors in technische Geräte, Anlagen und Sachen entfällt, geringer, gilt der niedrigere Prozentwert.

(2a) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zum Bezug von Nutzenergie für staatliche Gebäude im Weg von Energieliefer-Contracting dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die eine einwendungs- und einreddefreie Forfaitierung von bis zu 100 % des die Investitionen abbildenden Grundpreises der vertragsgegenständlichen Energielieferung vorsehen, wenn der Freistaat Bayern unbelastetes Eigentum an sämtlichen Sachen erhält, die der Contractor zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Energieliefer-Contracting-Vertrag einbringt oder mit

einem Grundstück des Freistaates Bayern verbindet.²Soweit die Summe der Raten des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises im Einzelfall 1 000 000 € bezogen auf die Vertragslaufzeit nicht überschreitet, gilt die Ermächtigung nach Satz 1 bis zu einem Gesamtvolumen von 10 000 000 €; das Gesamtvolumen bemisst sich nach der Jahressumme des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises aus den Energieliefer-Contracting-Verträgen.

(3) ¹Die Bestände der Rücklagen und Sondervermögen können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. ²Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altsschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(4) Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen Räumlichkeiten in staatseigenen Liegenschaften gegen einen verbilligten Mietzins oder unter vollständigem Verzicht auf einen Mietzins überlassen werden, wenn

1. der Elternbeitrag für den Besuch den in der jeweiligen kommunalen Beitragssatzung festgelegten Besuchsbeitrag, hilfsweise den durchschnittlichen Besuchsbeitrag freigemeinnütziger Träger in der Gemeinde, nicht überschreitet und
2. in der Kindertageseinrichtung Betreuungsplätze für Kinder von staatlichen Bediensteten bereitgehalten werden.

(5) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung an den staatseigenen Grundstücken Flurstück-Nr. 554/5 der Gemarkung Dachau mit 3 840 m², Flurstück-Nrn. 12844/7, 12844/23 und 12844/24 jeweils der Gemarkung München, Sektion 7, mit insgesamt 3 781 m² und Flurstück-Nrn. 5637 und 5638 jeweils der Gemarkung München, Sektion 3, mit insgesamt 765 m² jeweils ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht für Zwecke des Staatsbedienstetenwohnungsbaus einzuräumen. ²Auf die Zahlung von Ablösesummen hinsichtlich etwaiger Gebäuderestwerte auf diesen Grundstücken kann verzichtet werden.

(6) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung an einer noch zu vermessenden

Teilfläche von etwa 2 400 m² des staatseigenen Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 9/9 der Gemarkung Oberschleißheim ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht für Zwecke des Staatsbedienstetenwohnungsbaus einzuräumen. ²Ferner wird das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigt, zugunsten der Erbbaurechtsnehmerin die für die Zeit des Erbbaurechts zur Nutzung des Erbbaugrundstücks notwendigen Grunddienstbarkeiten und Geh- und Fahrrechte unentgeltlich zu bestellen und die Mitnutzung staatseigener Grundstücke für die Dauer der Bauzeit insoweit unentgeltlich zu gestatten, als dies zur Durchführung der Bauarbeiten erforderlich ist.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % zu Gunsten der Flughafen München Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Absicherung von Bankkrediten der Flughafen München GmbH von bis zu 300 000 000 € auf die Dauer von bis zu sechs Jahren zu übernehmen. ²Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Landeshauptstadt München zum gleichen Zeitpunkt Bürgschaften zu Gunsten der Flughafen München GmbH in dem ihrem Beteiligungsverhältnis entsprechenden Volumen und zu gleichen Bedingungen übernehmen.

(8) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zulasten des Freistaates Bayern für die Absicherung von Darlehen einschließlich der dazugehörigen Zinsen an Eigentümer und Erbbauberechtigte entsprechend der Richtlinie für das Darlehensprogramm zur Schaffung von energieeffizientem Mietwohnraum gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) bis zur Höhe von insgesamt 400 000 000 € zu übernehmen.

(9) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, die Abgabe von einer oder mehreren Garantien im Rahmen der Ausschreibungen von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr für das Projekt „1. Münchner S-Bahn-Vertrag“ bis zu einem Betrag von 4 100 000 000 € anzubieten, mit denen es für die ordnungsgemäße Erfüllung der je nach Art der Finanzierung bestehenden Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schienenfahrzeuge gegenüber einem oder mehreren Finanziers einsteht (Kapitaldienstgarantie). ²Die Laufzeit jeder dieser Garantien darf höchstens 30 Jahre betragen. ³Damit verbunden ist die Verpflichtung, den Wiedereinsatz der Schienenfahrzeuge während der Amortisationszeit von 30 Jahren zu garantieren (Wiedereinsatzgarantie). ⁴Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ferner ermächtigt, jede der Garantien auch auf den Zeitraum ab dem

Abschluss der Finanzierungsverträge (Bauzeitphase) zu erstrecken, um damit ohne Unterbrechung auch während dieses Zeitraums jeweils für die ordnungsgemäße Erfüllung der je nach Art der Finanzierung bestehenden Zahlungspflichten sowohl in Bezug auf die Finanzierung der Bauzeitphase als auch in Bezug auf die Finanzierung der Betriebsphase gegenüber einem oder mehreren Finanziers einzustehen. ⁵Diese zeitliche Ausweitung der Garantien darf zusätzlich zu der in Satz 2 genannten maximalen Laufzeit jeder Garantie bis zu zwölf weitere Jahre umfassen. ⁶Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag der Garantien insgesamt bleibt hiervon unberührt.

(10) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, die Abgabe von Garantien im Rahmen der Ausschreibung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr für das Projekt „Werdenfels 2026+“ bis zu einem Betrag von insgesamt 450 000 000 € und für das Projekt „Expressverkehr Ostbayern“ bis zu einem Betrag von insgesamt 340 000 000 € anzubieten, mit denen es umfassend für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schienenfahrzeuge gegenüber Dritten einsteht. ²Die Laufzeit der Garantien darf jeweils maximal 28 Jahre betragen; sie kann bei Bedarf bis zum Ende des bei Ablauf der Laufzeit laufenden Rechnungsjahres verlängert werden. ³Damit verbunden ist die Verpflichtung, den Wiedereinsatz der Schienenfahrzeuge während der Amortisationszeit sicherzustellen (Wiedereinsatzgarantie).

(11) ¹Bei Ausgabeansätzen, die mit Einnahmen aus Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union gekoppelt sind, ist abweichend von Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 BayHO eine Vorfinanzierung zulässig, soweit die bewirtschaftende Dienststelle sicherstellt, dass die vorfinanzierten Drittmittel noch im selben Haushaltsjahr vereinnahmt werden. ²Die Vorfinanzierung sollte die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(12) Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, Gemeinden und Gemeindeverbänden die Anbringung und den Betrieb von Sirenenanlagen zur Warnung der Bevölkerung auf staatlichen Liegenschaften unentgeltlich zu gestatten, sofern nicht genügend geeignete gemeindeeigene Standorte für die Anbringung einer Sirene vorhanden sind.

(13) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, den Reitvereinen Reiterfreunde Landshut e. V. und Reit- und Fahrverein Landshut e. V. ein Erbbaurecht an einem Teilgrundstück der Flurstück-Nr. 791 der Gemarkung Landshut von etwa 1 860 m² zur teilweisen oder vollständigen Neuerrichtung einer Reithalle durch die Erbbaurechtsnehmer einzuräu-

men und für die Laufzeit des Erbbaurechts von 27 Jahren auf die Erhebung des Erbbauzinses zu verzichten.

(14) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, gegenüber der LfA Förderbank Bayern im Jahr 2022 eine globale Rückbürgschaft in Höhe des im Jahr 2021 nicht ausgeschöpften Ermächtigungsrahmens gemäß Art. 8 Abs. 13 des Haushaltsgesetzes 2021 (HG 2021) vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150, BayRS 630-2-23-F) für Bürgschaften oder Haftungsfreistellungen der LfA Förderbank Bayern zu Gunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen in Bayern zu übernehmen, die angesichts des Coronavirus oder infolge des Kriegs in der Ukraine vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

(15) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zulasten des Freistaates Bayern für die Absicherung von Darlehen einschließlich der dazugehörigen Zinsen an Eigentümer und Erbbauberechtigte gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur energetischen Sanierung und dauerhaften Erhaltung von bestehenden Staatsbedienstetenwohnungen bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 € zu übernehmen.

(16) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, der Forschungszentrum Jülich Gesellschaft mit beschränkter Haftung an dem staatseigenen Grundstück Flurstück-Nr. 1946/745 der Gemarkung Erlangen mit 3 132 m² ein auf die Dauer von bis zu 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht einzuräumen. ²Die Ermächtigung beinhaltet die unentgeltliche Übertragung des vom bisherigen Erbbaurechtsnehmer Bayerisches Zentrum für Angewandte Energieforschung e. V. erstellten Gebäudes unter der Maßgabe, dass bei Ablauf oder Heimfall des Erbbaurechts eine Gebäudewertentschädigung entfällt.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Besoldungsgruppe B 2 wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ angefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Zeile „Präsi-

dent, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ gestrichen.

3. In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Zeile „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin³⁾“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ eingefügt.

Art. 10

Änderung des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes

Das BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) vom 27. April 2020 (GVBl. S. 230, BayRS 670-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „6,5“ und die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
2. In Art. 9 Abs. 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 7 und 8 können bis zum 30. April 2022 gestellt werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

Art. 11

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 345 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Federwild aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zu gestatten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.“

- b) In Abs. 5 Nr. 2 werden die Wörter „Absatz 3 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5“ ersetzt.

2. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 und 3“ durch die Angabe „Abs. 1, 3 und 6“ ersetzt.

- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von den Abs. 1, 2 und 3 Vorschriften zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne zu erlassen. ²Es kann insbesondere die Anforderungen, die Anerkennung und die Befugnisse von Nachsuchengespannen einschließlich des Führens von und des Schießens mit Schusswaffen regeln.“

3. Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.

- b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Anerkennung von Nachsuchengespannen nach Art. 37 Abs. 6,“.

Art. 12

Durchführungsbestimmungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die weiteren haushaltsgesetzlichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 11 am 1. Mai 2022 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(3) Art. 2a Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2045 außer Kraft.

München, den 22. April 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anlage 1

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022

G e s a m t p l a n

- Teil I: Haushaltsübersicht
 einschließlich Übersicht über die
 Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2022 Tsd. €	Betrag für 2021 Tsd. €	gegenüber 2021 mehr (+) weniger (-) Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	772,0	772,0	–
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	495,5	495,5	–
03	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	621.277,5	651.072,8	-29.795,3
04	Staatsministerium der Justiz	1.245.136,5	1.168.537,5	+76.599,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	124.759,6	93.962,9	+30.796,7
06	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	490.722,5	478.083,5	+12.639,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	328.600,4	208.270,3	+120.330,1
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	482.582,1	421.577,1	+61.005,0
09	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	2.442.869,2	2.196.781,3	+246.087,9
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	2.273.739,6	2.023.611,8	+250.127,8
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	14,6	14,6	–
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	116.559,9	113.265,9	+3.294,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	61.083.167,5	62.016.371,9	-933.204,4
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	15.456,9	14.412,5	+1.044,4
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	1.958.824,8	1.963.852,0	-5.027,2
16	Staatsministerium für Digitales	3.689,0	2.274,2	+1.414,8
	Summe	71.188.667,6	71.353.355,8	-164.688,2

Teil I: Haushaltsübersicht 2022

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2022	Einzel- plan
Betrag für 2022	Betrag für 2021	gegenüber 2021 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 2022	Betrag für 2021		
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12
174.895,1	169.814,1	+5.081,0	-174.123,1	-169.042,1	10.050,0	01
141.813,8	131.742,1	+10.071,7	-141.318,3	-131.246,6	11.276,0	02
6.872.050,9	6.570.510,8	+301.540,1	-6.250.773,4	-5.919.438,0	893.890,4	03
2.829.231,5	2.744.129,8	+85.101,7	-1.584.095,0	-1.575.592,3	297.867,8	04
14.442.444,1	14.176.325,7	+266.118,4	-14.317.684,5	-14.082.362,8	614.703,0	05
3.078.875,8	3.032.230,3	+46.645,5	-2.588.153,3	-2.554.146,8	1.044.351,3	06
1.787.767,6	1.606.717,2	+181.050,4	-1.459.167,2	-1.398.446,9	1.380.392,0	07
1.802.348,2	1.688.207,4	+114.140,8	-1.319.766,1	-1.266.630,3	400.836,3	08
4.697.956,7	4.448.373,5	+249.583,2	-2.255.087,5	-2.251.592,2	4.676.961,5	09
7.355.857,0	7.036.254,4	+319.602,6	-5.082.117,4	-5.012.642,6	278.182,6	10
41.441,9	40.626,6	+815,3	-41.427,3	-40.612,0	–	11
1.156.665,2	1.119.532,0	+37.133,2	-1.040.105,3	-1.006.266,1	248.142,2	12
17.364.938,9	19.383.550,6	-2.018.611,7	+43.718.228,6	+42.632.821,3	2.428.034,2	13
890.400,9	836.701,3	+53.699,6	-874.944,0	-822.288,8	183.165,1	14
8.433.290,2	8.264.804,8	+168.485,4	-6.474.465,4	-6.300.952,8	1.191.757,4	15
118.689,8	103.835,2	+14.854,6	-115.000,8	-101.561,0	36.218,0	16
71.188.667,6	71.353.355,8	-164.688,2	–	–	13.695.827,8	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2022**

	Betrag für 2022	Betrag für 2021
	Tsd. €	Tsd. €
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	62.499.623,5	57.600.091,6
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	71.057.167,6	71.222.355,8
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	-8.557.544,1	-13.622.264,2
B. Deckung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	666.000,0	1.085.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	571.000,0	230.000,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	5.806.256,0	11.635.359,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)		
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	666.000,0	1.085.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	571.000,0	280.000,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	–	–
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	5.806.256,0	11.585.359,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	–	–
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	–	–
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	2.882.788,1	2.167.905,2
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	131.500,0	131.000,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	2.751.288,1	2.036.905,2
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	8.557.544,1	13.622.264,2

Gesamtplan**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2022**

		Betrag für 2022	Betrag für 2021
		Tsd. €	Tsd. €
1.	Kredite am Kreditmarkt		
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1.1	im allgemeinen Haushalt	666.000,0	1.085.000,0
1.1.2	im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	571.000,0	230.000,0
1.1.3	im Sonderfonds Corona-Pandemie	5.806.256,0	11.635.359,0
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)		
1.2.1	im allgemeinen Haushalt	666.000,0	1.085.000,0
1.2.2	im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	571.000,0	280.000,0
1.2.3	im Sonderfonds Corona-Pandemie	–	–
1.3	Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	5.806.256,0	11.585.359,0
2.	Kredite im öffentlichen Bereich		
2.1	Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	–	–
2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	35.000,0	36.000,0
2.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-35.000,0	-36.000,0
3.	Kreditaufnahmen insgesamt		
3.1	Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	7.043.256,0	12.950.359,0
3.2	Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	1.272.000,0	1.401.000,0
3.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	5.771.256,0	11.549.359,0

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2022 (DBestHG 2022)

1. Deckungsfähigkeit

- 1.1 Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel
- 1.1.1 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
517 05 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft und
518 0. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume,
- 1.1.2 514 0. Haltung von Dienstfahrzeugen und
527 0. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen,
- 1.1.3 531 1. Fachveröffentlichungen und
531 2. Sonstige Veröffentlichungen.
- 1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt erhöht werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben oder -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird. ²Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 oder 54 Bay-HO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ³Bei grundstockfinanzierten Ansätzen ist eine Umschichtung nur zugunsten grundstockkonformer Hochbaumaßnahmen zulässig; das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.
- 1.4 ¹Bei der Landesagentur für Energie und Klimaschutz kann zur CO₂-Kompensation unvermeidlicher dienstlicher Flugreisen Kapitel 12 09 Titel 533 85 zulasten der Titel der Gruppe 527 in allen Einzelplänen gedeckt werden. ²Eine ausschließlich zu diesem Zweck erforderliche Deckung zulasten eines Titels der Gruppe 527, der selbst bereits zulasten anderer Ansätze gedeckt wurde oder später zulasten anderer Ansätze gedeckt wird (Deckungskette), ist zulässig.
- 1.5 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

- 2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 genannten Stellenpläne unter Beachtung der Nr. 3 gebunden. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen; dabei können innerhalb der einzelnen Kapitel die Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz entsprechend dem Entstehungsgrund den betroffenen Haushaltsansätzen zugeführt werden.
- 2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben

(einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 zurückzuführen sind.

- 2.3 ¹Für Beamte und Arbeitnehmer, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 eine Stellenbindung besteht, dürfen Mehrarbeit oder Überstunden, für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, wenn bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind. ²Mehrarbeit oder Überstunden dürfen auch dann angeordnet werden, wenn hierfür bei Titeln des Einzelplans 13 mit den Zweckbestimmungen „Mehrarbeitsvergütungen für Beamte“ oder „Überstundenentgelte für Arbeitnehmer“ Mittel zur Verfügung gestellt sind.
- 2.4 Die Titel 422 0., 428 01 und 428 02 dürfen einseitig zulasten der Titel für Europäische Fonds verstärkt werden.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 dieses Gesetzes, Art. 47, 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.

3.1 Besondere Regelungen für den Hochschulbereich

- 3.1.1 ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des Art. 22 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) können auch auf gleich- oder höherwertigen Stellen für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren – jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule – sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Oberräte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 14 können auf Stellen für Akademische Direktoren oder auf Stellen für Leitende Akademische Direktoren – jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule – sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.1.2 ¹Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors – jeweils ausschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule – sowie wissenschaftliche Mitarbeiter können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.1.3 Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors – jeweils einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben – der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 (Art. 19 bis 21 und 24 BayHSchPG) sowie vergleichbare Arbeitnehmer können auf Stellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 verrechnet werden.
- 3.1.4 Stellen für Akademische Räte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 13 und Akademische Oberräte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 14 dürfen mit entsprechend eingestuftem Arbeitnehmern sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einem Bachelor-Abschluss besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen (Art. 22 BayHSchPG) entsprechend befristet ist, sowie mit Ärzten, die in einem befristeten Arbeitnehmerverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.1.5 Stellen der Entgeltgruppe 13 dürfen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im Arbeitnehmerverhältnis im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG, die einen Bachelor-Abschluss erworben haben, besetzt werden.

- 3.1.6 Künstlerische Mitarbeiter werden bei der Stellenverrechnung wie wissenschaftliche Mitarbeiter behandelt.
- 3.1.7 ¹Ärzte der klinisch-theoretischen Institute der Medizinischen Fakultäten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken erfasst sind, können in besonderen unabweisbaren Fällen auf Stellen der Besoldungsgruppe W 2, des akademischen Mittelbaus oder Arbeitnehmerstellen in den Entgeltgruppen 13 bis 15 verrechnet werden. ²Hierzu bedarf es mit Ausnahme der Nachbesetzungen der Bestandsfälle der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.
- 3.1.8 Unter den Voraussetzungen der Nr. 3.1.4 dürfen auf Stellen für Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 Akademische Räte auf Zeit der Besoldungsgruppe A 13 sowie entsprechend eingestufte Arbeitnehmer und wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem Bachelor-Abschluss verrechnet werden.
- 3.2 Besondere Regelungen für den Richterbereich
- 3.2.1 Auf Stellen für Richter der Besoldungsgruppe R 2 können auch Richter kraft Auftrags der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der Besoldungsgruppe R 1 auch Richter kraft Auftrags der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.2.2 ¹Auf Planstellen der BesGr B 3 können vorübergehend Richter oder Staatsanwälte bis zur BesGr R 3, auf Planstellen der BesGr A 16 mit Amtszulage Richter oder Staatsanwälte bis zur BesGr R 2 mit Amtszulage, auf Planstellen der BesGr A 16 Richter oder Staatsanwälte bis zur BesGr R 2, auf Planstellen der BesGr A 15 Richter oder Staatsanwälte bis zur BesGr R 1 mit Amtszulage und auf Planstellen der BesGr A 14 Richter oder Staatsanwälte der BesGr R 1 verrechnet werden. ²Die Verrechnung soll nicht länger als zwölf Monate erfolgen.
- 3.2.3 ¹Im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden können in besonderen, unvorhergesehenen Einzelfällen Stellen der Besoldungsordnung R zu Gunsten der Verfassungsgerichtsbarkeit, der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten kapitel- und einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden. ²Die Inanspruchnahme soll nicht länger als zwölf Monate erfolgen.
- 3.3 Arbeitnehmer-Budget
- 3.3.1 ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, zur Vorbereitung einer Einführung eines Arbeitnehmer-Budgets bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte und Richter, die gemäß Nr. 2.1 Satz 1 und Nr. 2.2 Satz 1 der gemeinsamen Bewirtschaftung unterliegen, mit Arbeitnehmern zu bestimmen, dass Entgelte abweichend auf den Titeln 428 07 und 428 08 gebucht werden können. ²Auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die sich auf Grund der nach Satz 1 abweichenden Buchung ergeben, ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.
- 3.3.2 Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof für den Vollzug des Arbeitnehmer-Budgets einen von den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz, den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) und den Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge und sonstigen Leistungen bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung abweichenden Nachweis der Entgeltzahlungen bestimmen.
- 3.4 Feststellungen der Rechnungsprüfung
- ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.
- 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen

Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (FkzBek) vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471; 2002 S. 69, StAnz. 2002 Nr. 27) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.

4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:

4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern,

4.2.2 für die Kosten

a) der amtsärztlichen Untersuchung von

- Beamten und Bewerbern,
- Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, und
- Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie

b) einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (Abschnitt 13 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht analog),

4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungstouren nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat,

4.2.5 für die Übernahme von Kosten einer Impfung – Grundimmunisierung, Auffrischungsimpfung, Impferum – gegen FSME; Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die beschäftigte Person die Tätigkeit in definierten FSME-Risikogebieten nach Robert Koch-Institut in der Land-, Forst- und Holzwirtschaft, im Gartenbau sowie in der Vermessungsverwaltung ausübt und die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ergibt, dass die oder der Beschäftigte durch die Tätigkeit der Gefahr einer höheren Infektion durch das FSME-Virus im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ausgesetzt ist,

4.2.6 für die Übernahme der notwendigen Fahrkosten – bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder im Fall einer notwendigen Benutzung eines eigenen Fahrzeugs Wegstreckenentschädigung in sinngemäßer Anwendung des Art. 6 Abs. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) – für die aus Anlass einer dienstlich angeordneten Inanspruchnahme des beim Betriebsärztlichen Dienst im jeweiligen Geschäftsbereich angesiedelten Psychologen.

4.3 Unterbringung in staatlichen Lehrinrichtungen

4.3.1 Die Unterbringung in den in staatlichen Lehrinrichtungen verfügbaren Unterkünften kann im Rahmen von Fort- oder Weiterbildung oder Dienstreisen für staatliche Bedienstete oder im Rahmen einer Dozententätigkeit unentgeltlich erfolgen; die Regelungen der Erstattungsverordnung bleiben davon unberührt.

4.3.2 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehrinrichtungen verfügbaren Unterkünfte überlassen. ²Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern gilt insoweit als staatliche Lehrinrichtung für die gesamte Dauer des fachtheoretischen Studiums der Verwaltungsinformatiker. ³Lehrinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bildungsaufgaben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wahrnehmen. ⁴Die Inanspruchnahme einer Unterkunft ist freiwillig. ⁵Für die Bereitstellung der Unterkunft werden Kosten nicht erhoben. ⁶Die staatliche Lehrinrichtung kann die Bereitstellung einer

- Unterkunft davon abhängig machen, dass der Beamte einen Kostenbeitrag zu einer Verpflegung entrichtet, wenn sie eine solche Verpflegung anbietet.
- 4.3.3 ¹Studierenden der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die im Einzugsgebiet des Ortes der Lehreinrichtung wohnen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung – BayTGV – in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes – BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ²Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.
- 4.3.4 ¹Ein Kostenbeitrag für die Verpflegung (Nr. 4.3.2 Satz 6) wird nicht erhoben, wenn die Beamtin oder der Beamte aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Verpflegung in Anspruch zu nehmen. ²Der Nachweis der gesundheitlichen Gründe ist durch ärztliche Bescheinigung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen. ³Die Bescheinigung muss eine entsprechende Feststellung, jedoch keine Diagnose enthalten.
- 4.3.5 ¹Eine geschlossene Unterbringung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BayTGV) wird nicht begründet. ²Wenn keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann, kann befristet bis zum 31. Dezember 2022 im Einzelfall auch ein Mietkostenzuschuss gegen Nachweis bis höchstens 300 € monatlich gewährt werden. ³Art. 127 BayBG bleibt unberührt.
- 4.4 ¹Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen wird Beamten, die im Lauf des Kalenderjahres vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden, eine außertarifliche Leistung gewährt. ²Entsprechendes gilt, wenn Beschäftigte während des Kalenderjahres von einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht wechseln. ³Die außertarifliche Leistung beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 11 70 %, für die übrigen Beschäftigten 65 % des monatlichen Entgelts, das dem Beschäftigten in den letzten drei Monaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis oder des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt – mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden –, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ⁴Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung oder des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht unmittelbar vorhergeht. ⁵Die außertarifliche Leistung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat. ⁶Die außertarifliche Leistung ist zulasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der der Beamte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis oder vor dem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht geführt wurde.
- 4.5 Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer kann Arbeitnehmern für die Zeit für die ihnen Entgelt (§ 15 TV-L) zusteht, eine Zulage gezahlt werden, wenn ihre Tätigkeit mit Mehraufwendungen verbunden ist, die weder durch die Reisekostenvergütung noch durch das Entgelt abgegolten sind, und entsprechenden Beamten unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- 4.6 Dienstleistern, die Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements unter Bezugnahme auf den vom Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 26. Juli 2010, Az. PE-P 1400 FV-028-29360/10, erlassenen Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Behördenräumen durchführen, kann für die Durchführung der Maßnahme die Nutzung der Diensträume unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden.
- 4.7 ¹Soweit nicht in Anspruch genommener Urlaub nach einem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer tariflichen Vorschrift bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses finanziell abzugelten ist, sind die Ausgaben auf der Haushaltsstelle zu verbuchen, auf der die Bezüge des Beschäftigten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses verbucht wurden. ²Satz 1 gilt entsprechend soweit eine durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Tarifvertrag geregelte finanzielle Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Urlaub bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses in einer Bekanntmachung der Staatsregierung oder in einer Bekanntmachung des Staatsminis-

teriums der Finanzen und für Heimat für entsprechend anwendbar erklärt wird.

- 4.8 ¹Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer können bei der Verlagerung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Heimatstrategie und im Rahmen der Verlagerung des Landesamts für Statistik in entsprechender Anwendung der §§ 7 und 8 des Tarifvertrags über den Rationalisierungsschutz für Angestellte verdoppelte Abfindungen gezahlt werden. ²Die danach mögliche Abfindungssumme darf höchstens 70 % der Personaldurchschnittskosten – bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens – betragen, die ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem Zeitpunkt anfallen würden, zu dem die oder der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter für eine Regelaltersrente erreicht hätte. ³Tritt die oder der Beschäftigte innerhalb eines Zeitraums, der kürzer ist als die der Abfindung zugrundeliegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern oder zu einem anderen Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder oder des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfasst ist, verringert sich die Abfindung entsprechend. ⁴Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen. ⁵Beschäftigte haben bei Abschluss des Auflösungsvertrags unter Zahlung der verdoppelten Abfindung dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären, dass sie sich über die Auswirkungen der freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Leistungsansprüche gegenüber der Arbeitsverwaltung sowie über die Folgen in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung – Kranken- und Rentenversicherung einschließlich Rentenansprüche, Pflegeversicherung – und in der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eingehend informiert haben.
- 4.9 ¹Bedienstete des Freistaates Bayern, deren bisherige Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts ganz oder teilweise im Rahmen der Heimatstrategie verlagert wird, können einmalig eine Mobilitätsprämie in Höhe von 3 000 € brutto erhalten. ²Die nähere Ausgestaltung regelt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. ³Die Gewährung der Mobilitätsprämie erfolgt aus dem Haushaltsansatz bei Kap. 13 03 Tit. 443 06.
- 4.10 Gemäß Art. 52 Satz 1 BayHO und Art. 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass, wenn dienstliche Gründe dies erfordern, der Freistaat Bayern eigene oder angemietete und gegebenenfalls möblierte Wohnungen und Unterkünfte unentgeltlich seinen reisekosten- oder trennungsgeldberechtigten Bediensteten überlassen darf, soweit deren Mietwert oder die dafür vom Staat getragenen Kosten die nach dem Reisekosten- oder Trennungsgeldrecht erstattungsfähigen Kosten übersteigen.

5. Prüfungskosten, Personal- und Sachausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Bezüge der Beamten und Richter oder Entgelte der Beschäftigten im Staatshaushalt gebucht und nachgewiesen werden, aber ganz oder teilweise von Stellen außerhalb des Staatshaushalts finanziell zu tragen sind, sind auch die Ausgaben für Beihilfen, abzuführende Beihilfe- und Verwaltungskostenpauschalen in den Fällen von Art. 6 Abs. 7 Satz 4, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgelder, Auslagenersatz im Sinne des Art. 12 BayUKG, Übergangsgelder sowie alle sonstigen personalbezogenen Ausgaben, z. B. Unfallfürsorgeleistungen, Sachschadenersatz und Fortbildungsreisen, zulasten der Ansätze aus Mitteln Dritter zu leisten.
- 5.3 Aus Mitteln der Titel 518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) sind auch die Ausgaben für durchzuführende Ausschreibungsverfahren zur Anmietung von Immobilien, die ein privater Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers errichtet (Bestellbauten), insbesondere die für die Beauftragung privater Sachverständiger anfallenden Ausgaben, zu bestreiten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach den Art. 24 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 BayHO. ³Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, für die Erstellung der Planungsunterlagen von Neubauten nähere Anordnungen zu erlassen.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt Folgendes:

- 7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte und aus Rabatten für bereits gezahlte Ausgaben dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ²Erstattungen von Reisekosten durch Dritte und pauschale Rabatte für bereits gezahlte Fahrtkosten dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen und Zahlungen anstelle von Garantieleistungen Dritter dürfen stets, also auch nach Abschluss der Bücher, insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land, insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben, gewährt wurden und der Bund dies zulässt.
- 7.4 An das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuern für Betriebe gewerblicher Art dürfen von den diesbezüglichen Einnahmen abgesetzt werden.
- 7.5 Rückzahlungen von Einzahlungen, die über eine elektronische Bezahlplattform abgewickelt werden, dürfen von der Einnahme abgesetzt werden.

8. *(nicht besetzt)*

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Satz 2 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabebetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Nutzungen und Sachbezüge

10.1 Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte und Arbeitnehmer dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Be-

schäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 % des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 % des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

10.2 Private Nutzung von dienstlichen Festnetzanschlüssen

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen in dringenden Fällen und in geringfügigem Umfang private Telefonate von einem dienstlichen Festnetzanschluss ohne Kostenerstattung führen.

10.3 Private Nutzung von Dienstfahrrädern

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen die für dienstliche Zwecke beschafften Fahrräder ihrer Dienststelle, die keine Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sind (Dienstfahrräder), ohne Kostenerstattung in geringem Umfang privat nutzen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Dezentrale Budgetverantwortung

12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit

¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel – unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze – der Einzelpläne 01 bis 12, 14 bis 16

- a) die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41, 427 01, 427 41, 427 99, 428 11, 428 12, 428 21, 428 22, 428 3., 428 41, 428 66, 428 99, der Gruppe 429, der Titel 443 16, 453 01, 459 0., 459 1. und 459 49,
- b) die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529, der Titel 527 2., 531 2., 532 0., 546 45 sowie der Gruppe 549 und
- c) die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82

nach näherer Maßgabe der folgenden Nummern gegenseitig deckungsfähig. ²Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zulasten anderer Ansätze gedeckt wurden (Deckungsketten), ist nicht möglich.

12.2 Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen

Innerhalb eines Kapitels kann das Durchschnittliche Stellengehalt einer frei gewordenen und besetzbaren Stelle zur Verstärkung der in Nr. 12.1 genannten Ansätze unter folgender Maßgabe verwendet werden:

- 12.2.1 ¹Die Stelle muss über die Wiederbesetzungssperre hinaus mindestens ein Jahr lang freigehalten werden; Art. 6 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung. ²Die Verwendung der Stellengehälter für eine Verstärkung kann

- somit erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre erfolgen.
- 12.2.2 Für jeden vollen Monat, für den die Stelle dann über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus gezielt freigehalten wird, können entweder
- a) ein Zwölftel aus 75 % des Durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung der Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 oder
 - b) ein Zwölftel aus 50 % des Durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben verwendet werden.
- 12.2.3 Mit dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle endet die Verstärkungsmöglichkeit der Nr. 12.2.
- 12.3 Deckungsfähigkeit der in Nr. 12.1 genannten Personalausgaben
- 12.3.1 ¹Einsparungen bei den in Nr. 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison – ohne Kettenverlängerung – zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte). ²Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, soweit lediglich der bei Altersteilzeit von Arbeitnehmern auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.
- 12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen nur bei mindestens einjährigem Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nr. 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich der Titel 428 21 und 428 22 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus.
- 12.3.3 ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 der Titel 422 41 und 428 41 darf nur einseitig zulasten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.
- 12.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen
- ¹Die Einschränkungen der Nrn. 12.2 und 12.3 gelten nicht, soweit bei der Privatisierung von Aufgaben eine Umwidmung von Personal- in Sachmittel notwendig ist, die entbehrlichen Stellen nicht wieder besetzt und im nächsten Haushaltsplan – stellen- und betragsmäßig – abgesetzt werden. ²Auf sich hiernach ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden, sofern im Einzelfall die auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamthöhe der umgewidmeten Durchschnittlichen Stellengehälter 250 000 € nicht übersteigt; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.
- 12.5 Einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten von Haushaltsstellen
- 12.5.1 Bauunterhalt
- ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zugunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nr. 1.2 bleibt unberührt.
- 12.5.2 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben
- Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die Gruppe 548 darf nur einseitig zulasten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden.
- 12.5.3 Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe
- ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die in den Sammelkapiteln ausgebrachten Titel 547 26 und 812 26 darf nur einseitig zugunsten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit

nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.

12.6 Koppelung mit Einnahmen

¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 % der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nr. 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

12.7 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung

12.7.1 Übertragbarkeit

Die in Nr. 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.

12.7.2 Zeitliche Bindung

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nr. 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabereste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.

12.8 Einzelregelungen

¹Die in den Nrn. 12.1 bis 12.7 getroffenen Regelungen finden keine Anwendung, soweit in den Einzelplänen in den Vorbemerkungen zum Geltungsbereich der Regelungen zur dezentralen Budgetverantwortung einzelne Bereiche ausdrücklich ausgenommen sind; sie finden zusätzlich Anwendung, soweit dort einzelne Bereiche ausdrücklich einbezogen sind. ²Gekoppelte Einnahmen- und Ausgabebetitel, die ausschließlich dem Nachweis von zweckgebundenen Einnahmen dienen, sind grundsätzlich vom Geltungsbereich auszunehmen.

215-5-1-I, 2126-8-G

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes

vom 22. April 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 167 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Feuerwehr-
alarmierung“ die Angabe „(ZRF)“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Notärzten“
die Wörter „und Telenotärzten“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³An Telenotärzte können darüber hinaus zu-
sätzliche nicht medizinische Qualifikations-
anforderungen gestellt werden (Telenotarzt-
qualifikation).“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder durch
einen“ durch ein Komma ersetzt und nach dem
Wort „Krankenhausarzt“ werden die Wörter „oder
Telenotarzt“ eingefügt.

d) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Verlegungsrettungswagen sind Rettungs-
wagen, die für den arztbegleiteten Patien-
tentransport besonders eingerichtet sind.“

„⁴Intensivtransportwagen sind Krankenkraft-
wagen, die für den arztbegleiteten Patien-
tentransport intensivüberwachungspflichtiger
und intensivbehandlungsbedürftiger Patien-
ten mit erhöhtem Überwachungs- und Thera-
pieaufwand besonders eingerichtet sind.“

bb) In Satz 5 werden die Wörter „und mit
nichtärztlichem medizinischen Personal be-
setzt“ gestrichen.

f) Abs. 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ ge-
strichen und nach dem Wort „leisten“ werden
die Wörter „ , und deren Tätigkeit zu einem
wesentlichen Anteil auf der ehrenamtlichen
Mitwirkung der Mitglieder beruht“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

g) Nach Abs. 13 wird folgender Abs. 14 eingefügt:

„(14) Organisationen oder Vereinigungen
sind gemeinnützig im Sinn dieses Gesetzes,
wenn

1. ihr Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben
besteht, sie nicht erwerbswirtschaftlich tätig
sind und sie etwaige Gewinne in die soziale
Aufgabe reinvestieren,

2. sie eine gemeinnützige Organisationsstruk-
tur mittels eines Feststellungsbescheides
nach § 60a der Abgabenordnung oder ei-
ner anderen gleichwertigen Bescheinigung
nachweisen können oder

3. sie die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1
Nr. 4 Halbsatz 1 des Gesetzes gegen Wett-
bewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllen.“

h) Die bisherigen Abs. 14 und 15 werden die
Abs. 15 und 16.

i) Der bisherige Abs. 16 wird Abs. 17 und wie folgt

geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- j) Die bisherigen Abs. 17 und 18 werden durch die folgenden Abs. 18 bis 20 ersetzt:

„(18) Notfalldaten sind alle Daten, die einem Notfall sowie dessen rettungsdienstlicher und klinischer Versorgung und Behandlung zuzuordnen sind.

(19) Identitätsdaten sind

1. der Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Anschrift sowie Angaben zur telekommunikativen Erreichbarkeit,
2. Angaben zur Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Beihilfestelle, Krankenversicherungsnummer, Beihilfennummer und Personalnummer,
3. Patientenidentifikationsnummern; dazu gehört jede Art von Kennnummer, die einer Person von einer Stelle nach Art. 55 Abs. 1 zugewiesen wurde.

(20) Notfalldatensatz ist die strukturierte Zusammenstellung folgender Notfalldaten:

1. Art, Ort und Zeitpunkt des Notfalls,
2. Art, Zeitpunkt und Inhalt der Meldung des Notfalls,
3. Angaben zu Organisation, Zahl und Qualifikationsstatus der Rettungskräfte, zu Rettungsmitteln, Einsatzzeiten und Zielklinik,
4. Alter und Geschlecht des Notfallpatienten,
5. notfallmedizinische Maßnahmen und Maßnahmen zur Nachbehandlung der körperlichen Notfallfolgen im Krankenhaus sowie deren Durchführungszeiten,
6. labortechnische und medizinische Befunde sowie Diagnosen zu den körperlichen Notfallfolgen sowie deren Erhebungszeiten,
7. der Tod einer Person, die eine notfallmedizinische Behandlung erhalten hat, und dessen

Ursache.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „die“ gestrichen.
- b) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Tätigkeit“ das Wort „die“ eingefügt.
- c) In Nr. 2 wird vor dem Wort „auf“ das Wort „die“ eingefügt.

d) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Beförderung von Krankenhauspatienten

- a) innerhalb eines Wirtschaftsgrundstücks eines Krankenhauses,
- b) zwischen Betriebsteilen eines Krankenhauses, sofern für die Beförderung ausschließlich nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen oder Wege genutzt werden,
- c) zwischen Betriebsteilen eines Krankenhauses, soweit die Beförderung ausschließlich als Krankentransport oder arztbegleiteter Patiententransport mit krankenhauseigenem Personal durchgeführt wird.“

e) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Beförderung von Patienten, die von einem regelhaft durch ein Krankenhaus genutzten Landeplatz eines Rettungs- oder Intensivtransporthubschraubers bodengebunden unmittelbar in dieses Krankenhaus weitertransportiert werden, soweit der Transport ausschließlich mit krankenhauseigenem Personal durchgeführt wird.“

- f) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und vor dem Wort „Tätigkeit“ wird das Wort „die“ eingefügt.
- g) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- h) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7, vor dem Wort „Beförderung“ wird das Wort „die“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- i) Die folgenden Nrn. 8 bis 10 werden angefügt:

„8. die Beförderung Behinderter, sofern deren

Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist,

9. die nachhaltig, planmäßig und auf Dauer von einer Organisation geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes,
 10. die in der Regel im Auftrag des Veranstalters erfolgende medizinische Absicherung von Veranstaltungen und die medizinische Betreuung von Patienten am Veranstaltungsort; dies gilt nicht für den Abtransport von Patienten vom Veranstaltungsort.“
3. In Art. 4 Abs. 3 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
 4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt, nach dem Wort „nach“ wird die Angabe „Art. 14 Abs. 7 Satz 1,“ eingefügt und die Angabe „Art. 15 Abs. 3“ wird durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegung von Notarzt-Standorten wird im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns getroffen.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie-

rung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Leitstelle“ die Angabe „(ILS)“ eingefügt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt und nach dem Wort „Notfallrettung“ werden die Wörter „ , des arztbegleiteten Patiententransports“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt und wird die Angabe „(Art. 48 Abs. 2)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt und nach dem Wort „Notfallrettung“ werden die Wörter „ , arztbegleiteten Patiententransport“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 48 Abs. 2)“ gestrichen.
 - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 2 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
 6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Integrierte Leitstelle,“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sofern erforderlich können im Versorgungsbereich einer Rettungswache auch Stellplätze eingerichtet werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Rettungswachen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und sonstige Einrichtungen“ gestrichen.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „(z. B. Infektransporte, Transporte schwergewichtiger Patienten)“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Einrichtungen der Luftrettung, des arztbegleiteten Patiententransports sowie die Versorgungsstruktur für den Telenotarzt werden von den ZRF nach Maßgabe der obersten Rettungsdienstbehörde umgesetzt.“
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Wörter „ZRF im Einvernehmen mit den Sozialversicherungsträgern“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Integrierte Leitstelle“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Integrierten Leitstelle“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
9. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. b werden die Wörter „Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- b) In Buchst. e werden die Wörter „Integrierten Leitstellen“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „³ auf Landesebene ein Landesbeauftragter; Bezirksbeauftragte können als Stellvertreter benannt werden.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ und wird das Wort „sein“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ und „Ärztlichen Leiters Rettungsdienst“ jeweils durch die Angabe „ÄLRD“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Zum Bezirks- oder Landesbeauftragten kann nur bestellt werden, wer sich als ÄLRD bewährt hat.“
11. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Wörter „Integrierten Leitstellen“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 werden die Wörter „Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- cc) In Nr. 6 werden die Wörter „Aufgaben im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Notfallsanitätergesetzes“ durch die Wörter „heilkundliche Maßnahmen“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ werden die Wörter „deren Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz entsprechen und“ eingefügt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Vorübergehend kann er die Amtsgeschäfte

- eines ÄLRD im Rettungsdienstbereich wahrnehmen, wenn dessen Stelle nicht besetzt ist.“
12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , , arztbegleitetem Patiententransport“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die bodengebundene Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport wird vom ZRF nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 als Dienstleistungskonzession vergeben.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Die Vergabe erfolgt nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 GWB ausschließlich an gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ werden durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Integrierten Leitstelle“ werden durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „zusätzliches Leistungspotenzial“ durch die Wörter „einen Aufwuchs des Leistungspotenzials“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:
- „⁵Für den Aufwuchs des Leistungspotenzials im Rahmen des Sonderbedarfs ist dabei insbesondere zugrunde zu legen:
1. eine Gefährdungsanalyse wahrscheinlicher Szenarien für Großschadenslagen im Versorgungsbereich des auszuscheidenden Rettungsmittels, wobei mindestens von einem Massenanfall
- von Verletzten mit 26 bis 50 Notfallpatienten auszugehen ist,
2. eine Reaktionszeit vom Eingang der ersten Alarmierung bis zur Übernahme des Einsatzes durch die Einheiten des Sonderbedarfs von in der Regel 30 Minuten,
 3. Anzahl und Art der erforderlichen zusätzlichen Einsatzfahrzeuge; Bewerber können diesbezüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise auf von ihnen im Rettungsdienstbereich des auszuscheidenden Rettungsmittels vorgehaltene geeignete Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Rettungsmittelvorhaltung verweisen,
 4. Anzahl und Qualifikation des zur Besetzung der Einsatzfahrzeuge nach Nr. 3 notwendigen Personals sowie Anforderungen an dessen Fortbildung,
 5. die Forderung der Erbringung eines geeigneten Nachweises, aus dem sich die gesicherte Erfüllung der Anforderungen der Nrn. 3 und 4 mit Beginn der Laufzeit des Vertrages nach Abs. 5 ergibt.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Das Auswahlverfahren ist rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen sowie transparent, unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und unter Wahrung der Vertraulichkeit durchzuführen.“
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Das Auswahlverfahren ist von Beginn an fortlaufend in Textform zu dokumentieren.
³Die Sozialversicherungsträger sind vor der Auswahlentscheidung über die abgegebenen Angebote zu informieren.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- ee) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Der Durchführende hat im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Konzept zur Einhaltung zeitgemäßer Standards für Maßnahmen, Strukturen und Prozesse zur Sicherstellung von Regelkonformität (Compliance-Management-System) vorzulegen.“

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ und wird das Wort „beauftragten“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

f) Abs. 6 wird aufgehoben.

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „der Behandlung durch“ die Wörter „Telenotärzte sowie“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „gemäß Art. 48 Abs. 1 und 2“ gestrichen.

d) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Die oberste Rettungsdienstbehörde legt die Versorgungsstruktur für den Telenotarzt fest. ²Den Betrieb eines Telenotarztstandortes vergibt der ZRF, in dessen Bereich er sich befindet, nach Art. 13.“

14. Art. 15 wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Arztbegleiteter Patiententransport

(1) Arztbegleiteter Patiententransport wird bodengebunden mit einem Rettungswagen einschließlich Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeug oder mit einem Verlegungsrettungswagen oder mit einem Intensivtransportwagen durchgeführt.

(2) ¹Die oberste Rettungsdienstbehörde legt nach Anhörung der Sozialversicherungsträger und der betroffenen ZRF die Versorgungsstruktur für den arztbegleiteten Patiententransport mit Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugen, Verlegungsrettungswagen und Intensivtransportwagen fest. ²Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) ¹Für die Beauftragung mit arztbegleitetem Patiententransport gilt Art. 13 entsprechend; sie berechtigt auch zur Durchführung von Notfallrettung nach Weisung der zuständigen ILS. ²Soweit die Mitwirkung von Verlegungsärzten nicht vom Auswahlverfahren nach Satz 1 umfasst ist, kann der ZRF die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns beauftragen. ³Insoweit gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. ⁴Kann nach den Sätzen 1 und 2 kein geeigneter Durchführender für die Mitwirkung von Verlegungsärzten verpflichtet werden, kann der ZRF Dritte damit beauftragen, die Mitwirkung von Verlegungsärzten sicherzustellen, oder sie selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder sicherstellen.“

15. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und überprüft sie regelmäßig auf Notwendigkeit“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt und werden die Wörter „einen geeigneten Unternehmer“ durch die Wörter „im Rahmen eines Auswahlverfahrens eine geeignete gemeinnützige Organisation oder Vereinigung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Wörter „Art. 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3, 5 Sätze 1 bis 3 und 5“ werden durch die Wörter „Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird Satz 3 und das Wort „Leitstelle“ wird durch die Angabe „ILS“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
16. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt, nach dem Wort „Auswahlverfahrens“ wird die Angabe „gemäß Art. 13“ eingefügt und die Wörter „privaten Berg- und Höhlenrettungsunternehmen“ werden durch die Wörter „gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Organisationen“ die Wörter „oder Vereinigungen“ eingefügt und die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ werden durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
17. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt, nach dem Wort „Auswahlverfahrens“ wird die Angabe „gemäß Art. 13“ eingefügt und die Wörter „privaten Wasserrettungsunternehmen“ werden durch die Wörter „gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Organisationen“ die Wörter „oder Vereinigungen“ eingefügt und die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ werden durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
18. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt, nach dem Wort „Auswahlverfahrens“ wird die Angabe „gemäß Art. 13“ eingefügt und die Wörter „privaten Wasserrettungsunternehmen“ werden durch die Wörter „gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Organisationen“ die Wörter „oder Vereinigungen“ eingefügt und die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ werden durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
19. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
20. In Art. 21 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Integrierten Leitstelle“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
21. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „von Krankentransport“ durch die Wörter „von Notfallrettung“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Die Genehmigung für die Durchführung von Krankentransport kann nicht auf bestimmte Transportleistungen beschränkt werden.“
22. In Art. 23 Abs. 1 werden die Wörter „für die Übertragung von Genehmigungen,“ gestrichen.
23. Art. 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
24. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
25. In Art. 29 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „Art. 13 Abs. 4“ für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Der ZRF überprüft während der Laufzeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 13 Abs. 5 regelmäßig die Leistungsfähigkeit des beauftragten Durchführenden im Hinblick auf den Sonderbedarf.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.

- durch die Angabe „Art. 13 Abs. 5“ ersetzt.
26. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
27. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 2
Änderung in der
Unternehmensführung“.
28. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Weiterführung des Unternehmens, Veräußerung“ durch die Wörter „Änderung in der Unternehmensführung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 und 4 gilt“ ersetzt.
29. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Betriebskosten sowie die“ ersetzt.
30. In Art. 33a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Integrierten Leitstelle“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
31. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Integrierten Leitstelle“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Benutzungsentgeltvereinbarung soll jährlich im Voraus abgeschlossen werden.“
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Integrierten Leitstellen“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt und nach den Wörtern „Leiter Rettungsdienst,“ werden die Wörter „die Kosten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Integrierten Leitstellen“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Kommt eine Benutzungsentgeltvereinbarung gemäß Abs. 2 oder eine Vereinbarung nach Abs. 5 nicht bis 31. März des jeweiligen Entgeltzeitraums zustande, findet über die Höhe der voraussichtlichen Kosten und der Benutzungsentgelte ein Schiedsverfahren vor der Entgeltschiedsstelle statt.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Januar“ durch das Wort „Mai“ und die Wörter „Wirtschaftsjahres, für das die Entgeltvereinbarung getroffen werden soll“ durch das Wort „Entgeltzeitraums“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „30. November“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.
 - e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Integrierten Leitstelle“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Schlussrechnung ist auch den Sozialversicherungsträgern vorzulegen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „Integrierten Leitstelle“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
 - f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - g) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Integrierten Leitstellen“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
 - h) In Abs. 10 werden die Wörter „Integrierter Leitstellen“ durch die Wörter „von ILS“ ersetzt.
32. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der im Luftrettungsdienst mitwirkenden Notärzte“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- „²Die Durchführenden der Luftrettung vereinbaren mit den Sozialversicherungsträgern die Benutzungsentgelte für die Mitwirkung von Ärzten in der Luftrettung.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, das Wort „wird“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „abgeschlossen“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
- ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird vor dem Wort „Sätze“ das Wort „Die“ eingefügt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 bis 5, Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „Satz 3 bis 6, Abs. 2 Satz“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Intensivtransporten“ durch die Wörter „arztbegleitetem Patienten-transport mit Intensivtransportwagen oder Verlegungsrettungswagen“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 7 wird angefügt:
- „(7) ¹Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Telenotarztes tragen die Sozialversicherungsträger. ²Die Betreiber von Telenotarztstandorten vereinbaren mit den Sozialversicherungsträgern die Benutzungsentgelte für die Errichtung und den Betrieb der Telenotarztstandorte. ³Art. 34 gilt entsprechend.“
33. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 48 Abs. 1)“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Für nicht auf die Sozialversicherungsträger entfallende Benutzungsentgelte richtet sich die Erhebung und Höhe des Benutzungsentgelts nach den Vorschriften des Zivilrechts. ²Benutzungsentgelte nach Abs. 2 dürfen dabei nicht überschritten werden.“
34. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeuge, Verlegungsrettungswagen, Intensivtransportwagen, Rettungstransporthubschrauber und Intensivtransporthubschrauber werden von der für ihren Standort zuständigen ILS unabhängig vom Leitstellenbereich eingesetzt, soweit die oberste Rettungsdienstbehörde nichts anderes bestimmt.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „für den Betrieb“ werden gestrichen.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Die untere Rettungsdienstbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn hierdurch die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. ³Kann sich die Ausnahme auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken, so sind die dort zuständigen unteren Rettungsdienstbehörden anzuhören.“
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Abs. 5 wird Abs. 4.
35. In Art. 40 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Integrierten Leitstelle“ durch die Angabe „ILS“ ersetzt.
36. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „ , bei der Notfallrettung ist mindestens eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter zur Betreuung des Patienten einzusetzen“ durch die Wörter „zur Patientenbetreuung einzusetzen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Bei der Notfallrettung ist als Fahrerin oder Fahrer mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter, zur Patientenbetreuung eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter einzusetzen.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Notarzt-Einsatzfahrzeuge“ die Wörter „und Notarztwagen“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Von den Anforderungen des Abs. 1 Satz 3 kann bei Fahrzeugen des Sonderbedarfs im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 abgewichen werden.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Notarztqualifikation“ die Wörter „oder Telenotarztqualifikation“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Bayerische Landesärztekammer legt im Einzelnen die Anforderungen an die Notarztqualifikation fest und bestätigt deren Erwerb durch entsprechende Nachweise.“
- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Für Telenotärzte kann sie zusätzliche Anforderungen festlegen.“
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rettungswagen“ die Wörter „und Verlegungsrettungswagen“ und nach den Wörtern „Krankenhausarzt mit Notarztqualifikation“ die Wörter „oder einen Telenotarzt“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „allgemein“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.
37. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Durchführenden“ die Wörter „und bei Telenotärzten gegenüber dem jeweiligen Betreiber des Telenotarztstandortes“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
38. Art. 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“, die Wörter „die Betreiber der Telenotarztstandorte,“ und nach dem Wort „vereinbaren“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
- „³Satz 2 gilt nicht für die Patientenrückholung.“
39. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die für die Weiterbehandlung erforderlichen Daten sind der Einrichtung, die den Notfallpatienten aufnimmt, unverzüglich vollständig zu übergeben und ihr zusätzlich in digitaler Form bereitzustellen.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rettungsdienstes,“ die Wörter „die Betreiber der Telenotarztstandorte,“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
40. Art. 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt und nach dem Wort „Bayerns,“ wird das Wort „gegen“ gestrichen.
- bb) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Rettungsmitteln“ ein Komma eingefügt.
- cc) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
- „7. zur Übermittlung an das Notfallregister“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nrn. 4 bis 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nr. 4 bis 7“ ersetzt.
41. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „Art. 34 Abs. 6“ die Wörter „ , des Art. 35 Abs. 7 Satz 1 und des Art. 36 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr-

alarmierung“ und „Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ jeweils durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „für die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Wörter „der mit der Sicherstellung der Mitwirkung von Verlegungsärzten Beauftragten“ ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. in Streitigkeiten über die Kosten einer ILS oder eines Telenotarztstandortes aus zwei Mitgliedern für den betroffenen Betreiber der ILS oder des Telenotarztstandortes und zwei Mitgliedern für die Sozialversicherungsträger.“

42. In Art. 49 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Integrierte Leitstelle“ durch die Angabe „ILS“ und die Wörter „Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.

43. In Art. 51 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

44. Nach Art. 52 wird folgender Achter Teil eingefügt:

„Achter Teil

Notfallregister

Art. 53

Notfallregister

Das landesweite, nicht öffentliche Notfallregister führt Notfalldaten des öffentlichen Rettungsdienstes mit Notfalldaten aus den Krankenhäusern zusammen, um für den öffentlichen Rettungsdienst die erforderliche Datengrundlage für ein Qualitätsmanagement sowie für eine ausgewogene und wirtschaftlich tragbare Planung der notfallmedizinischen Versorgung zu schaffen und um die wissenschaftliche Forschung in Notfallmedizin und notfallmedizinischer Versorgung zu ermöglichen.

Art. 54

Organisation und Finanzierung

(1) Das Notfallregister wird von der obersten Rettungsdienstbehörde betrieben und vollzogen.

(2) ¹Die oberste Rettungsdienstbehörde bedient sich eines wissenschaftlichen Dienstes, um insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Aufbau, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Notfallregisters,
2. Betrieb des Notfallregisters, Beratung und Unterstützung der Auswertungsberechtigten,
3. Aufbereitung und wissenschaftliche Auswertung des Notfallregisters für die Auswertungsberechtigten,
4. Unterstützung in der Umsetzung der Datenschutzmaßnahmen,
5. Unterstützung der Genehmigungsverfahren nach Art. 56 Abs. 2.

²Der Betreiber des wissenschaftlichen Dienstes muss zur Erfüllung dieser Aufgaben über die notwendige wissenschaftliche Kompetenz, technische und organisatorische Fach- und Sachkunde sowie Zuverlässigkeit verfügen.

(3) Die Kosten für den Betrieb des Notfallregisters tragen die Sozialversicherungsträger.

Art. 55

Meldepflicht

(1) Meldepflichtig sind

1. die ILS,
2. die Durchführenden des Rettungsdienstes,
3. durch Rechtsverordnung nach Art. 60 Nr. 17 bestimmte Krankenhäuser,
4. die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt,
5. Betreiber der Telenotarztstandorte.

(2) Die Meldepflichtigen melden spätestens drei

Monate nach Entstehung der Daten pro Notfall und betroffener Person den Notfalldatensatz an das Notfallregister.

Art. 56

Auswertungsberechtigung

(1) Zur Auswertung der Daten des Notfallregisters berechtigt sind nur

1. die oberste Rettungsdienstbehörde zu Zwecken der Steuerung und Fortentwicklung des Rettungsdienstes,
2. die ÄLRD, die Bezirksbeauftragten und der Landesbeauftragte zum Zweck des Qualitätsmanagements des Rettungsdienstes,
3. meldepflichtige Krankenhäuser zum Zweck des eigenen Qualitätsmanagements,
4. das Landesamt für Statistik zur Erstellung amtlicher Statistiken und
5. öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur wissenschaftlichen Forschung in Notfallmedizin und notfallmedizinischer Versorgung.

(2) ¹Die Auswertung nach Abs. 1 Nr. 5 ist auf Antrag zu ermöglichen, wenn dies einem Projekt der wissenschaftlichen Forschung zur Notfallmedizin oder notfallmedizinischen Versorgung dient und die Forschung ohne die beantragten Daten nicht möglich ist. ²Der Antrag hat das wissenschaftliche Forschungsziel, die eingesetzten Forschungsmethoden und die benötigten Daten zu benennen. ³Zuständig für die Entscheidung ist die oberste Rettungsdienstbehörde.

(3) ¹Auswertungen dürfen nur bezogen auf anonymisierte Daten des Notfallregisters erfolgen. ²Sie erfolgen über die vom wissenschaftlichen Dienst regelmäßig vorgenommenen Aufbereitungen des Registerbestands. ³Zur wissenschaftlichen Forschung können auf Antrag Auswertungen auch über den gesamten anonymisierten Registerbestand erfolgen.

Art. 57

Übermittlung des Notfalldatensatzes an das Notfallregister

¹Der Notfalldatensatz wird von der meldepflichti-

gen Stelle vor der Übermittlung an das Notfallregister in der Weise pseudonymisiert, dass sie die Identitätsdaten aus dem Datensatz entfernt und die Notfalldaten so verändert, dass alle identifizierenden Merkmale so weit ersetzt oder entfernt werden, dass der Zweck des Notfallregisters noch erfüllt werden kann. ²Zur Zusammenführung von Notfalldatensätzen zum gleichen Notfall von verschiedenen Meldepflichtigen im Notfallregister wird eine eindeutige, pseudonyme Kennziffer als Notfall-Identifikationsdatum (Fall-ID) verwendet. ³Die meldepflichtigen Stellen und das Notfallregister nutzen die jeweilige Fall-ID für den gleichen Notfall in ihrem Bereich. ⁴Die Übermittlung erfolgt in verschlüsselter Form.

Art. 58

Besondere Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten

(1) Der wissenschaftliche Dienst prüft die gemeldeten Notfalldatensätze auf Lesbarkeit, Qualität und Konsistenz sowie die Pseudonymisierung auf ihre Eignung zur Datenminimierung und zur Zielerreichung des Notfallregisters, veranlasst bei Bedarf Nachbesserungen und führt die gemeldeten Notfalldatensätze mit den anderen Daten zum gleichen Notfall unter der gemeinsamen Fall-ID zusammen.

(2) ¹Im Notfallregister dürfen personenbezogene Daten nur in pseudonymisierter Form verarbeitet werden. ²Sie sind so früh und so weit wie möglich zu anonymisieren. ³Hierzu werden potenziell identifizierende Merkmale entfernt und die Fall-ID durch ein neu erzeugtes, nicht rückführbares eindeutiges Datum (Register-ID) ersetzt.

(3) Der wissenschaftliche Dienst führt die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 personell, organisatorisch und räumlich getrennt von den anderen in Art. 54 Abs. 2 genannten Aufgaben durch.

(4) ¹Die Speicherung der Notfalldatensätze erfolgt im Notfallregister in verschlüsselter Form. ²Zutritt zum und Zugriff auf das Notfallregister sind ausreichend zu schützen. ³Darüber hinaus sind technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

(5) ¹Eine Auswertung des Datenbestands im Notfallregister darf nicht erfolgen, wenn dadurch ein Personenbezug einzelner Datensätze hergestellt werden kann. ²Eine Zusammenführung von Einzelangaben des Notfallregisters oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines

Personenbezugs ist untersagt.

Art. 59

Registerbeirat

¹Die oberste Rettungsdienstbehörde beruft einen Registerbeirat. ²Der Registerbeirat unterstützt die oberste Rettungsdienstbehörde beim Betrieb des Notfallregisters und begleitet die wissenschaftliche Auswertung der Registerdaten.“

45. Der bisherige Achte Teil wird Neunter Teil.

46. Der bisherige Art. 53 wird Art. 60 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „ , den Mindestumfang und die Inhalte der notwendigen Fortbildung sowie die Qualifikation des im Rettungsdienst tätigen nichtärztlichen Personals“ gestrichen.

cc) Nr. 8 wird aufgehoben.

dd) Die Nrn. 9 bis 13 werden die Nrn. 8 bis 12.

ee) Nr. 14 wird aufgehoben.

ff) Die Nrn. 15 und 16 werden die Nrn. 13 und 14.

gg) Nr. 17 wird aufgehoben.

hh) Nr. 18 wird Nr. 15 und der Punkt in Satz 2 wird durch ein Komma ersetzt.

ii) Die folgenden Nrn. 16 bis 20 werden angefügt:

„16. Form und Inhalt des Notfalldatensatzes gemäß Art. 2 Abs. 20 für die Meldepflichtigen festlegen,

17. die Krankenhäuser festlegen, die zur Meldung an das Notfallregister gemäß Art. 55 Abs. 1 Nr. 3 verpflichtet sind,

18. Vorgaben für die Auswertung von Daten gemäß Art. 56 Abs. 1 festlegen,

19. nähere Vorgaben zur Datenverarbeitung und zu den eingesetzten IT-Verfahren, insbesondere zum Verfahren der Pseudonymisierung und zur Bildung von Kontrollnummern, zur Anonymisierung sowie zu technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit nach Art. 58 Abs. 1 bis 4 festlegen,

20. nähere Vorgaben zur Tätigkeit des Registerbeirates gemäß Art. 59 festlegen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

47. Der bisherige Art. 54 wird Art. 61 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 werden nach dem Wort „transportiert“ die Wörter „ , entgegen Art. 40 Abs. 2 einen Transport von Patienten veranlasst“ eingefügt.

bb) In Nr. 8 Buchst. c wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

cc) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. einer Vorschrift nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 oder 3, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder Satz 3 bis 4, Abs. 6, 7 oder Abs. 8 zuwiderhandelt,“.

dd) Die folgenden Nrn. 11 und 12 werden angefügt:

„11. eine Meldung nach Art. 55 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,

12. entgegen Art. 58 Abs. 2 Satz 1 personenbezogene Daten im Notfallregister in nicht pseudonymisierter Form verarbeitet oder entgegen Art. 58 Abs. 5 Satz 2 unter Verwendung von Daten des Notfallregisters den Personenbezug von Registerdaten herstellt.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 53“ durch die Angabe „Art. 60“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn

des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist für Abs. 1 Nr. 11 und 12 die oberste Rettungsdienstbehörde, im Übrigen die untere Rettungsdienstbehörde.“

48. Der bisherige Neunte Teil wird Zehnter Teil.

49. Der bisherige Art. 55 wird Art. 62 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und die Wörter „Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ werden durch die Angabe „ZRF“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Längstens bis einschließlich 31. Dezember 2025 kann anstelle der Rettungssanitäterin oder des Rettungssanitäters im Fall des Art. 43 Abs. 1 Satz 3 eine sonstige geeignete Person als Fahrerin oder Fahrer eingesetzt werden.“

e) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) ¹Der ZRF überträgt zum 1. November 2022 bestehende öffentlich-rechtliche Verträge auf Antrag des Durchführenden auf gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen, die in Mehrheitsbesitz im Sinn des § 16 Aktiengesetz des Durchführenden oder in diesem Verhältnis zu einem an dem Durchführenden mit Mehrheit beteiligten Gesellschafter stehen. ²Der Vertragsinhalt bleibt im Übrigen unverändert. ³Der ZRF informiert die untere Rettungsdienstbehörde über die geplante Übertragung. ⁴Die untere Rettungsdienstbehörde überträgt die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages erteilten Genehmigungen auf die gemeinnützige Organisation oder Vereinigung, sofern die Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 gegeben sind. ⁵Art. 31 Abs. 4 Satz 1 ist insoweit nicht anwendbar. ⁶Die untere Rettungsdienstbehörde stellt eine neue Genehmigungsurkunde aus. ⁷Die bisherige Genehmigungsurkunde und deren beglaubigte Ausführung ist bei der unteren Rettungsdienstbehör-

de abzugeben. ⁸Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann nicht ohne die Genehmigung, die Genehmigung nicht ohne den öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden. ⁹Der Antrag des Durchführenden ist bis spätestens 31. Dezember 2024 zu stellen.

(4) Bis einschließlich 31. Dezember 2025 ist Art. 60 Nr. 17 mit der Maßgabe anzuwenden, dass von der obersten Rettungsdienstbehörde durch Rechtsverordnung nur Krankenhäuser zur Meldung an das Notfallregister gemäß Art. 55 Abs. 1 Nr. 3 festgelegt werden können, die sich zuvor hierzu bereit erklärt haben.“

50. Der bisherige Art. 56 wird Art. 63.

§ 2

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Dem Art. 27 Abs. 4 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Das Krankenhaus darf Patientendaten gemäß Art. 57 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes verarbeiten und an das Notfallregister übermitteln.“

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 12 Buchst. b Doppelbuchst. aa bis ee,
2. § 1 Nr. 12 Buchst. d Doppelbuchst. aa bis dd,
3. § 1 Nr. 12 Buchst. e Doppelbuchst. cc,
4. § 1 Nr. 12 Buchst. f,
5. § 1 Nr. 15 Buchst. b Doppelbuchst. aa,
6. § 1 Nr. 16 Buchst. a,
7. § 1 Nr. 17 Buchst. a,

8. § 1 Nr. 23

am 1. November 2022 in Kraft und § 1 Nr. 12 Buchst. d
Doppelbuchst. ee am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 22. April 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2187-3-I, 2187-1-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland und des
Spielbankgesetzes**

vom 22. April 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland**

In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „virtuelle Automaten Spiele“ das Wort „ , Online-Casinospiele¹⁾“ eingefügt.

§ 2

**Änderung des
Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2

des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 22c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) bleibt unberührt.“

2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

München, den 22. April 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

34-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

vom 22. April 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

b) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz und die Mehrzahl seiner Senate in München. ³In Ansbach werden mindestens sechs auswärtige Senate des Verwaltungsgerichtshofs errichtet.“

2. In Art. 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 2

Personalvertretungs- und
Disziplinarangelegenheiten“.

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird Art. 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Dienstaufsicht“.

5. Art. 5 wird Art. 4 und die Überschrift wird wie folgt

gefasst:

„Art. 4

Zuständigkeit für Normenkontrollverfahren“.

6. Art. 6 wird Art. 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Zuständigkeit des
Verwaltungsgerichtshofs für Streitigkeiten über
Besitzeinweisungen“.

7. Art. 7 wird Art. 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Großer Senat“.

8. Art. 8 wird aufgehoben.

9. Art. 9 wird Art. 7 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Geschäftsordnung; Gewährung von Zulagen“.

10. Art. 10 wird Art. 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Urkundsbeamte“.

11. Art. 11 wird Art. 9 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der
ehrenamtlichen Richter“.

12. Art. 12 wird Art. 10 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Zuständigkeit als Schiedsgerichte“.

13. Art. 13 wird aufgehoben.

14. Art. 14 wird Art. 11 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsbehelfe“.

15. Art. 15 wird Art. 12 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Widerspruchsverfahren“.

16. Art. 16 wird Art. 13 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Vertretungsbehörden“.

17. Art. 17 wird aufgehoben.

18. Art. 18 wird Art. 14 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

München, den 22. April 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

605-1-F, 605-10-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2022)

vom 22. April 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2021 (GVBl. S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 3 werden die folgenden Nrn. 4 und 5 eingefügt:

.4. zum Ausgleich für Belastungen aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst bestimmt sind, maßgebend ist der im Verbundzeitraum im Staatshaushalt bei Kap. 13 01 Tit. 015 04 vereinnahmte Betrag,

5. zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ bestimmt sind, maßgebend ist der im Verbundzeitraum im Staatshaushalt bei Kap. 13 19 Tit. 015 05 vereinnahmte Betrag,‘.

b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.

2. In Art. 1b Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , wenn die Gemeinden nicht einen eigenen Ausgleich dafür erhalten.“ ersetzt.

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Bei der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer für das Jahr 2023 werden die Zuweisungen zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2021 wie folgt berücksichtigt:

1. Soweit die Zuweisungen auf den zuweisungsfähigen Betrag für die Gewerbesteuermindereinnahmen oder auf den zuweisungsfähigen Betrag Härtefälle 2020 entfallen, werden sie entsprechend Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 angesetzt; für die Ermittlung der Grundbeträge nach Abs. 3 und des Zuschlags nach Abs. 2 Satz 2 ist der für das Erhebungsjahr 2019 festgesetzte Hebesatz maßgeblich; Abs. 4 gilt entsprechend.

2. Soweit die Zuweisungen auf den zuweisungsfähigen Betrag für die Mindereinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe entfallen, gelten sie als Einnahmen aus der Spielbankabgabe.

²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Art. 13c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Verkehrswege von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hochbahnen, Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart, soweit sie überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt werden, und“.

5. Art. 13f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13f

Kommunales Sonderbaulastprogramm“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „ , und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Radschnellwegen“ die Wörter „und anderen Radwegen“

eingefügt.

cc) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. für bauliche Maßnahmen der Gemeinden und Landkreise zur Herstellung der Barrierefreiheit und Verbesserung der Zuwegung im Übergangsbereich vom Individual- zum öffentlichen Verkehr einschließlich der Ablösebeträge, die für den Mehraufwand bei der Erhaltung und Unterhaltung der erforderlichen Bauwerke zu erstatten sind.“

c) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Der Bau von Radwegen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ist in der Breite und Befestigung zuwendungsfähig, die für den zu erwartenden Verkehr notwendig sind.

(3) ¹Ausgaben für Planung und Bauleitung für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind pauschal in einer Höhe von 15 % der Bauausgaben zuwendungsfähig. ²Satz 1 gilt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass 20 % der Bauausgaben zuwendungsfähig sind.

(4) Soweit die Fördernachfrage die verfügbaren Ausgabemittel übersteigt, sind die Förderatbestände nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 auch im Hinblick auf die Fördersätze vorrangig gegenüber dem Förderatbestand nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zu finanzieren.“

6. Art. 13h wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Abs. 5 wird Abs. 3 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „oder Abs. 4“ gestrichen.

7. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden aus dem Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund finanziert.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1

des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 2022 zwischen den Beteiligten getroffen worden sind, werden zur Finanzierung des Kostenanteils des Landes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes grundsätzlich die jeweils nach Art. 13a oder 13b Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel herangezogen.“

8. Dem Art. 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 13f Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „oder Abs. 4“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden nach der Angabe „Art. 13h Abs. 4 BayFAG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3.
3. In § 19 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In den Gliederungsnummern 213 und 215 wird jeweils in Spalte 1 das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In der Gliederungsnummer 23 Spalte 1 werden nach dem Wort „Kollegs“ die Wörter „(ohne berufliche Gymnasien)“ eingefügt.
- c) In der Gliederungsnummer 295 Spalte 1 wird das Wort „Übrige“ durch das Wort „Sonstige“ ersetzt.
- d) In der Gliederungsnummer 352 Spalte 1 wird vor dem Wort „Büchereien“ das Wort „Öffentliche“ eingefügt.
- e) In der Gliederungsnummer 400 Spalte 1 werden die Wörter „(ohne Verwaltung der Jugendhilfe, des Versicherungsamts und des Lastenausgleichsamts)“ durch die Wörter „(ohne Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Jugendhilfeverwaltung und Versicherungsamt)“ ersetzt.
- f) Die Gliederungsnummern 409 und 412 werden aufgehoben.
- g) Nach der Gliederungsnummer 415 wird folgende Gliederungsnummer 42 eingefügt:

Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik ¹⁾	Ausgaben für Pflichtaufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten
„42 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“	X.		

- h) Die Gliederungsnummern 424 und 429 werden aufgehoben.
- i) In der Gliederungsnummer 433 Spalte 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
- j) In der Gliederungsnummer 44 Spalte 1 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- k) In der Gliederungsnummer 453 Spalte 1 wird nach dem Wort „Familie“ die Angabe „(§§ 16 bis 21 SGB VIII)“ eingefügt.
- l) In der Gliederungsnummer 454 Spalte 1 wird

das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

- m) In der Gliederungsnummer 461 Spalte 1 werden das Wort „Jugendwohnheim“ durch das Wort „Jugendwohnheime“ und das Wort „Schülerheime“ durch das Wort „Schülerwohnheime“ ersetzt.
- n) In der Gliederungsnummer 466 Spalte 1 wird nach den Wörtern „sowie für“ das Wort „die“ eingefügt.
- o) In der Gliederungsnummer 467 Spalte 1 wird das Wort „für“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- p) Nach der Gliederungsnummer 468 wird folgende Gliederungsnummer 47 eingefügt:

Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik ¹⁾	Ausgaben für Pflichtaufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten
„47 Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege“	X.		

- q) Die Gliederungsnummer 470 wird aufgehoben.
- r) In der Gliederungsnummer 482 Spalte 1 werden die Wörter „der Arbeitssuchenden“ durch die Wörter „für Arbeitssuchende“ ersetzt.
- s) Die Gliederungsnummer 485 wird aufgehoben.
- t) In der Gliederungsnummer 488 Spalte 1 wird das Wort „Wohngeld“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ ersetzt.
- u) Die Gliederungsnummer 489 wird aufgehoben.
- v) In der Gliederungsnummer 80 Spalte 1 wird nach dem Wort „Unternehmen“ das Wort „ , Beteiligungsmangement“ eingefügt.
- w) Nach der Gliederungsnummer 817 wird folgende Gliederungsnummer 818 eingefügt:

Gliederungsnummern nach der Jahresrechnungsstatistik ¹⁾	Ausgaben für Pflichtaufgaben	Ausgaben für freiwillige Aufgaben	Gemeinkosten
„818 Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur“		X.	

- x) In der Gliederungsnummer 90 Spalte 1 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 22. April 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2120-10-G

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung

vom 5. April 2022

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund des § 56 Abs. 11 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grund des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. h des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist:

§ 1

Änderung der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung

Die Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBl. S. 326, BayRS 2120-10-G) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen“ durch die Wörter „Bayerischen Medizinhygieneverordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
3. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Form der Anträge auf
Erstattung nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und 4 des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

¹Arbeitgeber und Selbständige haben Anträge nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege betriebene Portale¹ zu übermitteln. ²§ 56 Abs. 11 Satz 3 IfSG bleibt unberührt.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBl. S. 326, BayRS 2120-10-G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. ist die Regierung der Oberpfalz zuständig nach § 7 Abs. 1 IGV-DG,“.

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4, die Angabe „§ 7 Abs. 1,“ wird gestrichen, das Komma vor der Angabe „§ 13 Abs. 7 Satz 1“ wird durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und § 15 Abs. 1 Satz 4“ werden gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

¹ Amtl. Anmerkung: <https://www.verdienstausfall-corona.bayern/> und <https://www.elternhilfe-corona.bayern/>.

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 5. April 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k

2210-8-2-1-1-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

vom 2. April 2022

Auf Grund

- des Art. 12 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 (GVBl. S. 528, 2020 S. 204, BayRS 02-24-WK),
- des Art. 7 Abs. 2, des Art. 9 Abs. 1 und des Art. 9b des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) ¹Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird die Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. ²Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 4 berechnet werden.

(3) ¹Die zu berücksichtigenden abgeschlossenen Berufsausbildungen sind in der Anlage 5 aufgeführt. ²Je Studiengang und Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

(4) ¹Die Wartezeit gemäß Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstri-

chenen Halbjahre bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). ⁴Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. ⁵Der Nachteilsausgleich nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt. ⁶§ 4 findet Anwendung.“

2. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023 gelten folgende Maßgaben:

- 1. In der Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse bis zum 15. Juli feststehen,
- 2. bei der Auswahl nach Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags findet das Kriterium nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b des Staatsvertrags keine Anwendung.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) § 4 Abs. 3 Satz 3 findet im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023 keine Anwendung.“

4. In § 41 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe

- „Anlage 7“ ersetzt.
5. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
6. In § 44 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
7. In § 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
8. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Abweichend von Satz 2 beträgt die Obergrenze für die Bandbreite für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie 3,17.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
9. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) § 15 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2022 außer Kraft.“
10. Anlage 4 wird Anlage 6.
11. Anlage 5 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:
- a) Vor der Überschrift wird die Angabe „(zu § 21 Abs. 2 Nr. 2)“ durch die Angabe „(zu § 15 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Quoten“ durch das Wort „Quote“ ersetzt, die Angabe „und 3“ wird gestrichen und die Formel wird wie folgt gefasst:
- „ $Punkte_B = TestPunkte_B + BerufsausbildungsPunkte_B + WartezeitPunkte_B$ “.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Abs. 3 wird Abs. 2.
- e) Abs. 4 wird aufgehoben.
- f) Abs. 5 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung gemäß Anlage 5, soweit sie nachgewiesen wird, gilt KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht.“
- g) Abs. 6 wird Abs. 4.
12. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:
- a) Vor der Überschrift wird die Angabe „(zu § 21 Abs. 2 Nr. 3)“ durch die Angabe „(zu § 15 Abs. 3)“ ersetzt.
- b) In der Überschrift werden die Wörter „und -tätigkeiten“ gestrichen.
- c) In den Zeilen Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin, Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin, Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin und Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie werden jeweils die Wörter „und Berufstätigkeiten“ gestrichen.
13. Anlage 7 wird aufgehoben.
14. Anlage 8 wird Anlage 7 und vor der Überschrift wird die Angabe „(zu § 40)“ durch die Angabe „(zu § 41)“ ersetzt.
15. Die Anlagen 9 bis 11 werden die Anlagen 8 bis 10.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

München, den 2. April 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der der Bayerischen Schulordnung und diverser beruflicher Schulordnungen

vom 4. April 2022

Auf Grund des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 und des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46a Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt und nach dem Wort „Pflege“ werden die Wörter „Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten, Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten, Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage, Orthoptik, Podologie, Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Diätassistentinnen und Diätassistenten und Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten“ eingefügt.
2. In § 47 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 8. November 2019 (GVBl. S. 659, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bildet für die mündliche und für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit zwei Prüfern und bestimmt jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied.“.

bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

cc) Nr. 3 wird Nr. 2.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Unterausschüsse bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied. ²Sie entscheiden in Anwesenheit ihrer beiden Mitglieder. ³Die Mitglieder des Unterausschusses für die mündliche Prüfung müssen Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. ⁴Das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses für die praktische Prüfung muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein, als weiteres Mitglied kann jede geeignete Person berufen werden. ⁵Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

d) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „und praktischen Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Abschlussprüfungsarbeiten“ ersetzt.

2. In § 38 Satz 4 werden die Wörter „vom Prüfungsausschuss, im Fall des § 31 Abs. 2 Nr. 1“ gestrichen.

3. In § 40 Abs. 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.

4. In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹In den Prüfungsausschuss wird für jedes schriftliche Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule berufen, die entweder die Lehramtsbefähigung für den Unterricht an beruflichen Schulen oder Gymnasien aufweist oder deren Einstellung und Verwendung schulaufsichtlich genehmigt ist. ²Diese Lehrkräfte der Ersatzschule sollen bei der Korrektur der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten mitwirken.“

- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Abs. 2 gilt entsprechend für jeden Unterausschuss, wenn Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule geprüft werden. ²Als vorsitzendes Mitglied des Unterausschusses ist das Mitglied der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zu bestimmen.“

§ 3

Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe

Die Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. In § 22 Abs. 6 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Prüfern“ die Wörter „und bestellt einen zum vorsitzenden Mitglied der Kommission“ eingefügt.

- cc) Nr. 5 wird aufgehoben.

- d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

- e) In Abs. 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

- f) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „und praktischen Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Abschlussprüfungsarbeiten“ ersetzt.

6. In § 31 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 2 Nr. 3 und 5)“ durch die Wörter „gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ jeweils durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und das Wort „Nummer“ wird durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 und 5 wird die Angabe „Nrn.“ jeweils durch die Angabe „Nr.“ und wird das Wort „Nummer“ jeweils durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

8. In § 35 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

9. § 35a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

- b) In den Nrn. 3 und 4 wird das Wort „Sätze“ jeweils durch das Wort „Satz“ ersetzt.

10. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gelten“ durch das

- Wort „gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. In § 40 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Nr. 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
13. In § 58 Abs. 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und das Wort „Sätze“ wird durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) und durch § 8 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
3. In § 38 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
4. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet für die mündliche und für die

praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen es eine oder einen zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses bestimmt. ²Soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu erledigen.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Unterausschüsse bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied. ²Abweichend von Abs. 2 Satz 1 können für die praktische Prüfung in den Fächern Sozialpädagogische Praxis und Sozialpflegerische Praxis als Prüferinnen und Prüfer in die Unterausschüsse auch andere geeignete Personen berufen werden; das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- c) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „und praktischen Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Abschlussprüfungsarbeiten“ ersetzt.

5. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung einschließlich des Fachs Ernährung und Verpflegung, wenn sich die Noten der Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,“.

- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Satz 4 gilt nicht für das Fach Ernährung und Verpflegung.“

6. In § 60 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
7. In § 64 Abs. 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.
8. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In den Fällen des Satzes 3 und 4 wird bei

- einem Durchschnitt von n,5 auf die bessere Note abgerundet.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 7 angefügt:
- „7Für die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass Satz 2 Nr. 1 und Satz 4 auch für das Fach Ernährung und Verpflegung anwendbar sind.“
9. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹In den Prüfungsausschuss wird für jedes schriftliche Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule berufen, die entweder die Lehrbefähigung für den Unterricht an Berufsfachschulen aufweist oder deren Einstellung und Verwendung schulaufsichtlich genehmigt ist. ²Diese Lehrkräfte der Ersatzschule sollen bei der Korrektur der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten mitwirken.“
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) ¹Abs. 2 gilt entsprechend für jeden Unterausschuss, wenn Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule geprüft werden. ²Als vorsitzendes Mitglied des Unterausschusses ist das Mitglied der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zu bestimmen.“
10. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „von der zuständigen Regierung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „der zuständigen Regierung“ ersetzt.
- ber 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) und durch § 9 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Abs. 6 Satz 2 und § 4 Abs. 6 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Wörter „kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei fachlich zuständigen Lehrkräften bilden. Verfügt“ durch die Wörter „bildet für die mündliche Prüfung Unterausschüsse; verfügt“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird das Komma am Ende durch die Wörter „ ; für die praktische Prüfung gilt dies nur, sofern es während der Prüfung anwesend war,“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „ändern“ der Punkt durch die Wörter „ ; für die praktische Prüfung gilt dies nur, sofern das vorsitzende Mitglied während der Prüfung anwesend war,“ ersetzt.
- c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴An der Bewertung der praktischen Prüfung können nur Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken, die an der praktischen Prüfung teilgenommen haben.“
- d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) ¹Die Unterausschüsse bestehen aus zwei fachlich zuständigen Lehrkräften, von denen eines vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird. ²Die Mitglieder des Unterausschusses müssen Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. ³Im Übrigen gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.“
3. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
4. § 30 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

§ 5

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezem-

„³Die mündliche Prüfung wird im Fach Englisch von zwei Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für Englisch abgenommen. ⁴In den übrigen Fächern soll die mündliche Prüfung von der Lehrkraft abgenommen werden, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und das Wort „übrigen“ und die Wörter „oder Unterausschusses“ werden gestrichen.
- e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

5. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Leistungen in der praktischen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

§ 6

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bildet für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung sowie an Fachschulen für Familienpflege auch für das Colloquium aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit zwei Prüfern und bestimmt jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses und“.

- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

cc) Nr. 3 wird Nr. 2.

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Unterausschüsse bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied. ²Sie entscheiden in Anwesenheit ihrer beiden Mitglieder. ³Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- c) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und praktischen Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Abschlussprüfungsarbeiten“ ersetzt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹In den Prüfungsausschuss wird für jedes schriftliche Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule berufen, die entweder die Lehramtsbefähigung für den Unterricht an beruflichen Schulen oder Gymnasien aufweist oder deren Einstellung und Verwendung schulaufsichtlich genehmigt ist. ²Diese Lehrkräfte der Ersatzschule sollen bei der Korrektur der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten mitwirken.“

- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Abs. 2 gilt entsprechend für jeden Unterausschuss, wenn Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule geprüft werden. ²Als vorsitzendes Mitglied des Unterausschusses ist das Mitglied der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zu bestimmen.“

3. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Prüfungsaufgaben für die praktische Abschlussprüfung stellt der Unterausschuss.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

4. In § 34 Abs. 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.

5. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ ge-

strichen.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
7. In § 45 Abs. 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.
8. § 49 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Der Prüfungsausschuss stellt die schriftlichen Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und legt die Bearbeitungszeiten fest, der Unterausschuss stellt die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.“
9. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Der Unterausschuss stellt die Aufgaben für die praktische Prüfung.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
10. In § 62 Abs. 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.
11. In der Überschrift zu Teil 7 wird vor dem Wort „Schlussvorschriften“ das Wort „Übergangsvorschriften,“ eingefügt.
12. Dem § 70 wird folgender § 70 vorangestellt:

„§ 70

Übergangsvorschriften

¹Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Chemietechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2022 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.5 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung. ²Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Galvanotechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2022 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.11 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung.“

13. Der bisherige § 70 wird § 71.
14. Die Anlage 2 Nr. 1.4 erhält die aus dem Anhang zu

dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

15. Die Anlage 2 Nr. 1.17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Fächer“ wird das Wort „Biotechnologie“ durch das Wort „Biotechnologie^{3, 4}“ ersetzt.
- b) In der Zeile „Projektmanagement und -arbeit“ wird in der Spalte „2. Schuljahr“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

§ 7

Weitere Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 6 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Nr. 1.5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. Anlage 2 Nr. 1.11 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 8

Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 278, 456, BayRS 2236-6-1-5-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 240 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 7 werden nach den Wörtern „des Stichentscheids“ die Wörter „, bei der mündlichen Prüfung nur, sofern er an dieser teil-

genommen hat," eingefügt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „entscheidet“ durch die Wörter „und der Unterausschuss entscheiden“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c wird jeweils das Wort „Buchstabe“ durch die Angabe „Buchst.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. In § 17 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 4, § 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird das Wort „gelten“ jeweils durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In § 25a Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.
9. In § 30 Abs. 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird im Satzteil vor Buchst. a die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - 2. In § 26 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Leistungen in der praktischen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - d) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; sofern das vorsitzende Mitglied nicht selbst an der praktischen Prüfung teilgenommen hat, wird dies auf eine Lehrkraft delegiert, die an der Prüfung teilgenommen hat.“ ersetzt.
4. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³An der Bewertung der praktischen Prüfung können nur Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken, die an der praktischen Prüfung teilgenommen haben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
5. In § 35 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „am letzten

Unterrichtstag vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung“ durch die Wörter „am zweiten Werktag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfungen“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit jeweils zwei Prüfern und bestimmt jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „für die praktische Prüfung ein Unterausschuss gebildet werden und“ gestrichen.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2 und 3“ eingefügt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹In den Prüfungsausschuss wird für jedes schriftliche Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule berufen, die entweder die Lehrbefähigung für den Unterricht an Fachakademien

aufweist oder deren Einstellung und Verwendung schulaufsichtlich genehmigt ist. ²Diese Lehrkräfte der Ersatzschule sollen bei der Korrektur der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten mitwirken.“

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Abs. 2 gilt entsprechend für jeden Unterausschuss, wenn Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule geprüft werden. ²Als vorsitzendes Mitglied des Unterausschusses ist das Mitglied der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zu bestimmen.“

4. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Praktische Prüfung

Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden vom Unterausschuss gestellt.“

5. In § 43 Abs. 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.

6. In § 46 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

7. In § 52 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

8. In § 57 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.

9. In § 60 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

10. § 63 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, die mündlichen und praktischen Aufgaben stellt der Unterausschuss.“ ersetzt.

11. In § 65 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „im Zweifel“ durch die Wörter „bei einem Durchschnitt von n,5“ ersetzt.

12. In § 80 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.

13. In § 82 Abs. 2 werden die Wörter „vom Prüfungsaus-

schuss, im Fall des § 30 Abs. 3“ gestrichen.

14. In § 83 Abs. 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Unterausschuss“ ersetzt.

15. § 86 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die schriftlichen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt, die mündlichen und praktischen Aufgaben werden durch den Unterausschuss gestellt.“

16. § 100 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ und die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 73 Abs. 1 Satz 1 zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation bis einschließlich zur Abschlussprüfung im Schuljahr 2022/2023 zugelassen werden, gilt § 67 Abs. 1 der Fachakademieordnung in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung.“

§ 11

Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg (ZAPO Tele) vom 19. November 2002 (GVBl. S. 857, 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 15 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch

die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 6 wird jeweils das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglieds“ die Wörter „oder eines von diesem beauftragten Mitglieds“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wurde.“

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 am 31. Juli 2022 und § 7 am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 4. April 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anhang zu § 6 Nr. 14

Anlage 2 Nr. 1.4
(zu § 11)

1.4 Fachrichtung Biotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Informationstechnik	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Arbeitssicherheit und Gefahrstoffmanagement	2	–
Physik und Bioverfahrenstechnik ³	2	2
Allgemeine Biologie	3	–
Allgemeine und organische Chemie	5	–
Biochemie ³	–	5
Mikrobiologie und Mikroskopie	6	–
Biotechnologie und Zellkulturtechnik ³	–	6
Molekularbiologie und Genetik ³	2	6
Analytische Methoden	4	–
Zwischensumme	37	27
		+ 7 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Projektmanagement	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Lebensmitteltechnologie	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Recht im Betrieb	–	2
Toxikologie	–	2
Projektarbeit	–	3
Umwelttechnologie	–	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Abschlussprüfungsfächer

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, welche von der Schule im 2. Schuljahr angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

Anhang zu § 7 Nr. 1

Anlage 2 Nr. 1.5
(zu § 11)

1.5 Fachrichtung Chemietechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Allgemeine und Anorganische Chemie ³	2	2
Physikalische Chemie	–	2
Analytische Chemie ³	2	2
Organische Chemie ³	2	3
Technische Chemie	–	2
Physik	2	2
Informationstechnik	2	–
Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz	2	–
Recht im Chemiebetrieb	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	1	2
Zwischensumme	26	21
	+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer	wählbar im 1. oder 2. Schuljahr	
Statistische Methoden	2	
Anlagen- und Verfahrenstechnik ³	3	
Praktikum der Verfahrenstechnik	4	
Elektro-, Mess- und Regelungstechnik ³	3	
Prozessautomatisierung ³	3	
Prozessanalysetechnik ³	2	
Instrumentelle Analytik ³	2	
Umweltschutz, -analytik und -technik ³	3	
Praktikum der Umweltanalytik und -technik	4	
Polymerchemie ³	3	
Chemie des Siliciums ³	2	
Chemische Spezialgebiete ^{3, 5}	2	
Bauchemie ³	3	
Erdölchemie ³	2	

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Wahlpflichtfächer	wählbar im 1. oder 2. Schuljahr	
Tensidchemie ³	2	
Biochemie ³	3	
Praktikum der Biochemie	4	
Biotechnologie ³	2	
Molekularbiologie ³	2	
Mikrobiologie ³	2	
Mikrobiologisches Praktikum	2	
Lebensmittelchemie ³	3	
Lebensmittelchemisches Praktikum	4	
Laborpraktikum	4	
Analytisches Praktikum	4	
Physikalisch-chemisches Praktikum	4	
Präparatives Praktikum	4	
Atomphysik und Radiochemie	2	
Radioanalytisches Praktikum	4	
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	2	
Projektmanagement ³	2	
Projektarbeit	3	
Technisches Englisch	2	
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

⁵ Der Schwerpunkt des Faches wird jährlich neu festgelegt und im Zeugnis ausgewiesen.

Anhang zu § 7 Nr. 2

Anlage 2 Nr. 1.11
(zu § 11)

1.11 Fachrichtung Galvanotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Informationstechnik	2	–
Arbeitssicherheit und Gefahrstoffmanagement	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Physik und technische Mechanik	4	–
Elektrotechnik	3	–
Allgemeine und technische Chemie	3	–
Praktische Galvanotechnik I	2	–
Galvanotechnik ³	2	6
Elektrochemie ³	3	2
Oberflächentechnik ³	–	4
Umweltverfahrenstechnik ³	–	4
Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung	3	3
Konstruktion	2	–
Zwischensumme	37	27
		+ 7 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Qualitätssicherung und Prozessoptimierung	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement	–	2
Praktische Galvanotechnik II	–	2
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann im 2. Schuljahr abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Abschlussprüfungsfächer

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

219-8-F

Verordnung zur Änderung der ALB-Abrufverordnung

vom 7. April 2022

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Satz 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 181 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die ALB-Abrufverordnung (ALBV) vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 116, BayRS 219-8-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 184 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „(ALB-Abrufverordnung – ALBV)“ durch die Wörter „(Bayerische ALKIS-Abrufverordnung – BayALKISV)“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Liegenschaftskataster,“ die Wörter „das in automatisierter Form im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) geführt wird,“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen und die Wörter „Gemeinden und Landratsämtern“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 86a Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nrn. 1 und 2 werden durch die folgenden Nrn. 1 bis 3 ersetzt:
 - „1. der automatisierte Datenabruf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessen berücksichtigt,
 2. der automatisierte Datenabruf unter

Berücksichtigung der Aufgaben der beteiligten Stellen, insbesondere wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,

3. auf Seiten des Empfängers geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um eine rechtmäßige Verarbeitung sicherzustellen, und“.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Passworts“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und missbrauchssicher verwahrt“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Rechtmäßigkeit“ durch das Wort „Zulässigkeit“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die abgerufenen Daten dürfen nur für Zwecke verarbeitet werden, für die sie abgerufen worden sind.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Abruf personenbezogener Daten aus dem Liegenschaftskataster liegt bei der abrufenden Stelle, diese ist zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verpflichtet. ²Die abrufende Stelle beachtet insbesondere die Rechte der betroffenen Personen gemäß Kapitel III DSGVO. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für weitere Verarbeitungen der abgerufenen Daten durch die abrufende Stelle entsprechend.“

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „1Den Teilnehmern am Abrufverfahren wird eine personenbezogene Benutzerkennung und ein individuelles Passwort zugeteilt, die nur von der jeweiligen berechtigten Person verwendet werden dürfen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Kenn- und“ durch die Wörter „der Benutzerkennung, des“ ersetzt.
5. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und -nutzung bei Gemeinden und Landratsämtern“ gestrichen.
- b) Die Wörter „und Nutzung“ und die Wörter „bei Gemeinden und Landratsämtern“ werden gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Gemeinden und Landratsämter, die auf Grund von Art. 11 Abs. 1 Satz 5 VermKatG auf Antrag Daten flächendeckend für ihr Gebiet erhalten,“ durch die Wörter „die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stellen“ ersetzt.
- bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. eindeutige Ordnungsmerkmale der abgerufenen oder zugegriffenen Datensätze,“.
- cc) Nr. 2 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Datenverarbeitungsanlage“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Datenschutzgesetz“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „erfassten Angaben“ durch die Wörter „verarbeiteten Daten“ und das Wort „vernichtet“ durch das Wort „gelöscht“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

München, den 7. April 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

200-25-1-B

Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen

vom 8. April 2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 8 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen (OrgBauWoV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 626, BayRS 200-25-1-B), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach den Wörtern „Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Einzelne Projekte und Maßnahmen zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen, die sich auf Kleine Baumaßnahmen und den Bauunterhalt beschränken, kann

das Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abweichend von § 2 Abs. 1 auf eine andere staatliche Behörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf deren Antrag übertragen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

München, den 8. April 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 8. April 2022

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 141 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2021 (GVBl. S. 645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 34a“ und die Angabe „BayAGBMG“ durch die Wörter „des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 34a“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Wörter „Blatt-Nummern“ durch das Wort „Datenblätter“ und die Angabe „(§ 3 Abs. 3 1. BMeldDÜV)“ wird durch die Angabe „nach § 3 Abs. 3 1. BMeldDÜV“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 34a“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die AKDB ist berechtigt, für öffentliche Stellen auf Anfrage einmalige oder regelmäßige Auswertungen des Datenbestandes nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG zur Gewinnung nicht personenbezogener statistischer Daten vorzunehmen, wenn diese Daten zur Erfüllung der Aufgaben

der öffentlichen Stelle erforderlich sind.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.

bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Der übermittelbare Datenumfang ist bei einer Personensuche vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung auf die Daten aus § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG und bei einer freien Suche auf die Daten aus § 34a Abs. 3 Satz 1 BMG zu beschränken. ³Für die von § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG umfassten Behörden darf der übermittelbare Datenumfang bei einer Personensuche vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung die Daten nach § 34a Abs. 2 BMG und bei einer freien Suche die Daten nach § 34a Abs. 3 BMG nicht überschreiten.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

4. § 5 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, können öffentliche Stellen aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand

1. bei einer Personensuche vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung die in § 5 Abs. 1 Satz 1 BMeldDAV und

2. bei einer freien Suche die in § 8 Abs. 1 Satz 1 BMeldDAV aufgezählten Daten

automatisiert abrufen.

(2) Die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem

nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand zusätzlich zu den Daten nach Abs. 1

1. bei einer Personensuche vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung die in § 5 Abs. 2 Satz 1 BMeldDAV aufgezählten Daten und
2. bei einer freien Suche die in § 8 Abs. 2 Satz 1 BMeldDAV aufgezählten Daten

automatisiert abrufen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „die Polizei“ durch die Wörter „das Landeskriminalamt“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Bei einer An- oder Abmeldung, einem Sterbefall oder einer Namensänderung übermittelt die AKDB tagesaktuell durch Datenübertragung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben an das Bayerische Landeskriminalamt folgende Daten:

Datenblätter:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis
0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis
0205, |
| 3. Vornamen | 0301, 0302, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Ordensname,
Künstlername | 0501, 0502, |
| 6. Geburtsdatum und
Geburtsort sowie bei
Geburt im Ausland auch
den Staat | 0601 bis
0603, |
| 7. Geschlecht | 0701, |

- | | |
|--|--|
| 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001 bis
1004, |
| 9. derzeitige und frühere
Anschriften, Haupt- und
Nebenwohnung; bei
Zuzug aus dem Ausland
auch den Staat und die
letzte Anschrift im Inland,
bei einem Wegzug in das
Ausland die Zuzugsan-
schrift im Ausland und
den Staat | 1200 bis
1213a, 1223,
1232, 1233 |
| 10. Einzugsdatum und
Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 11. Sterbedatum und
Sterbeort | 1901, 1904,
1905.“ |

c) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Für vorbereitende Maßnahmen nach Art. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes übermittelt die AKDB den Katastrophenschutzbehörden auf Anforderung in anonymisierter Form folgende Daten:

Datenblätter:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Geburtsdatum | 0601, |
| 2. Geschlecht | 0701, |
| 3. gesetzlicher Vertreter | |
| a) Geburtsdatum | 0906, |
| b) Anschrift | 1200 bis
1212,
0907a, |
| 4. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001 bis
1004, |
| 5. derzeitige Anschriften
(Haupt- und Nebenwohnung) | 1200 bis
1213, |

- | | | | | | |
|--|--|--|---------------|--------------------------------------|-----------------|
| <p>6. Ehegatte oder Lebenspartner</p> <p>a) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde 1200 bis 1213a, 1508, 1524,</p> <p>b) Geburtsdatum 1505, 1521,</p> <p>7. Minderjährige Kinder Geburtsdatum 1604.“</p> <p>c) Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>d) Abs. 4 wird Abs. 2.</p> <p>7. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.</p> <p>8. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder gegen den ein Waffenbesitzverbot erlassen wurde“ eingefügt.</p> <p>bb) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: right;">Datenblätter:</p> <p>„10. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist 2601 bis 2604.“</p> <p>b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Waffenerlaubnisbehörden können bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus die in Abs. 1 Nr. 10 genannten Daten aus dem</p> | <p>nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen.“</p> <p>9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Sprengstoffbehörden können bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus die in Abs. 1 Nr. 10 genannten Daten aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen.“</p> <p>10. § 11 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 11</p> <p style="text-align: center;">Datenübermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz</p> <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand die folgenden Daten automatisiert abrufen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;"></td> <td style="text-align: right;">Datenblätter:</td> </tr> <tr> <td>Aufenthaltsanfragen anderer Behörden</td> <td style="text-align: right;">2901 bis 2903.“</td> </tr> </table> <p>11. Die §§ 12 bis 24 werden aufgehoben.</p> <p>12. § 25 wird § 12 und wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 12</p> <p style="text-align: center;">Datenübermittlungen an die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsstellen der Finanzbehörden</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 755 Abs. 1 und § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung sowie nach §§ 285 bis 308, 324 und 336 der Abgabenordnung können bayerische Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsstellen der bayerischen Finanzbehörden bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:</p> | | Datenblätter: | Aufenthaltsanfragen anderer Behörden | 2901 bis 2903.“ |
| | Datenblätter: | | | | |
| Aufenthaltsanfragen anderer Behörden | 2901 bis 2903.“ | | | | |

	Datenblätter:		staat Bayern gemeldet sind:
1. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist	2601 bis 2604,		Datenblätter:
2. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung	2801, 2802.“		1. Familienname 0101 bis 0102,
13. § 26 wird § 13 und der Wortlaut wie folgt gefasst:			2. Vornamen 0301, 0302,
„Die Suchdienste dürfen aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Melde­datenbestand gemäß § 43 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BMG bei einer Personensuche über den Umfang von § 5 Abs. 1 Nr. 1 hinaus folgende Daten automatisiert abrufen:			3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat 0601 bis 0603,
	Datenblätter:		4. Geschlecht 0701,
Anschrift am 1. September 1939	3991.“		5. gesetzliche Vertreter
14. § 27 wird § 14 und wie folgt geändert:			a) Familienname 0902 bis 0903,
a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.			b) Vornamen 0904,
b) Abs. 3 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:			c) Doktorgrad 0905,
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:			d) Anschrift 1200 bis 1212, 0907a,
„ ¹ Die AKDB übermittelt jeweils zum 1. August dem zuständigen Gesundheitsamt zur Vorbereitung der Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 bis 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) die folgenden Daten von Kindern, die vom 1. Oktober des Kalenderjahres, in dem die Datenübermittlung stattfindet, bis zum 30. September des Kalenderjahres, das auf die Datenübermittlung folgt, sechs Jahre alt werden und mit alleini­ger Wohnung oder Hauptwohnung im Frei-			6. derzeitige Staatsangehörigkeiten 1001,
			7. derzeitige Anschrift 1201 bis 1213.“
			bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
			„ ³ Die AKDB übermittelt jeweils zum 1. August dem zuständigen Gesundheitsamt zusätzlich die Daten nach Satz 1 für die Kinder, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind und die im Zeitraum vom 1. Oktober des Kalenderjahres, das auf die Datenübermittlung folgt, bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden übernächsten Kalenderjahres sechs Jahre alt werden.“
			cc) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
			„ ⁴ Die AKDB übermittelt jeweils zum 30. Juni dem zuständigen Gesundheitsamt zusätzlich die Daten nach Satz 1 für die Kinder, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind und die vom 1. Oktober des Vorjahres der Daten-

übermittlung bis zum 30. September des Kalenderjahres der Datenübermittlung sechs Jahre alt werden. ⁵Soweit für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchung die Übermittlung von Daten nach Satz 3 und 4 nicht erforderlich ist, teilt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege dies der AKDB bis zum Ablauf eines Monats vor dem Stichtag für die jeweilige Übermittlung mit. ⁶Insoweit unterbleibt die Datenübermittlung.“

- c) Abs. 4 wird Abs. 2, das Wort „den“ und die Angabe „und 3“ werden gestrichen und nach dem Wort „unverzüglich“ werden die Wörter „unter Übermittlung des Sterbedatums (Datenblatt 1901)“ eingefügt.

15. Die §§ 28 bis 30 werden die §§ 15 bis 17.

16. § 30a wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
b) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) ¹Die AKDB übermittelt einmal wöchentlich dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz folgende Daten Neugeborener, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind:

Datenblätter:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis
0102, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. Geburtsdatum und
Geburtsort sowie bei
Geburt im Ausland auch
den Staat | 0601 bis
0603, |
| 4. Geschlecht | 0701, |

5. gesetzliche Vertreter

- | | |
|-----------------|-----------------------------|
| a) Familienname | 0902 bis
0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Doktorgrad | 0905, |
| d) Anschrift | 1200 bis
1212,
0907a, |

6. derzeitige Staatsangehörigkeiten 1001,

7. Sterbedatum 1901.

²In Sterbefällen erfolgt die Datenübermittlung nach Satz 1 unverzüglich.

(3) ¹Die nach Abs. 2 übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um die gesetzlichen Vertreter der Neugeborenen über Gesunderhaltung, Krankheitsverhütung, insbesondere über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, aufzuklären und zu beraten. ²Die Daten sind nach Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach der Datenübermittlung, zu löschen.“

17. Die §§ 31 bis 36 werden die §§ 19 bis 24.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

München, den 8. April 2022

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612